



Gemeinde Fränkisch-Crumbach



**Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan**

**Stand 24.04.2009
(ergänzt 23.11.2009)**



**Dipl.-Ing. D. Grosser-Seeger
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg**



Stand
24.04.2009
(ergänzt 23.11.2009)

1	Einleitung	6
1.1	Anlass der Planung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung, Verfahren, Beteiligte	6
1.3	Aufgabe des Flächennutzungsplanes	8
1.4	Umweltprüfung.....	8
1.5	Integration des Landschaftsplanes	9
1.6	Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Eingriffsregelung)	10
2	Allgemeine Planungsgrundlagen.....	11
2.1	Lage im Raum	11
2.2	Historische Entwicklung.....	12
2.3	Siedlungsstruktur und Flächennutzung	13
2.4	Landesentwicklungsplan Hessen	14
2.5	Regionalplan Südhessen.....	15
2.6	Landschaftsrahmenplan Südhessen	16
2.7	Wirksamer Flächennutzungsplan von 1990 mit 1. Änderung	16
3	Natürliche und landschaftliche Grundlagen	19
3.1	Naturräumliche Gliederung.....	19
3.2	Biotische und abiotische Grundlagen	21
4	Strukturelle Grundlagen	22
4.1	Bevölkerung.....	22
4.1.1	Bevölkerungsentwicklung	22
4.1.2	Bevölkerungsstruktur	23
4.1.3	Künftige Bevölkerungsentwicklung	24
4.2	Wirtschaftsstruktur	26
4.2.1	Landwirtschaft.....	26
4.2.2	Gewerbliche Wirtschaft.....	27
4.2.3	Einzelhandel und Dienstleistungen.....	27
4.2.4	Fremdenverkehr	28
4.2.5	Arbeitsplätze	29
5	Leitlinien für die Planung.....	30
5.1	Siedlungsentwicklung	30
5.1.1	Wohnstandort	30
5.1.2	Gewerbestandort	32
5.2	Landschaftsentwicklung und Berücksichtigung der Belange des Naturraums	32
5.2.1	Ziele zum Schutzgut Boden.....	33
5.2.2	Ziele zum Schutzgut Wasser	33
5.2.3	Ziele zum Schutzgut Klima und Luft	34
5.2.4	Ziele zum Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	34

5.2.5	Ziele zum Schutzgut Landschaftsbild	34
5.2.6	Ziele für die landschaftsgebundene Erholung	35
6	Siedlungsflächen.....	36
6.1	Wohnbauflächen.....	36
6.1.1	Künftiger Wohnungsbedarf	36
6.1.2	Bauflächenbedarf.....	37
6.1.3	Ausweisung von Bauflächen.....	38
6.2	Gewerbliche Bauflächen.....	42
6.2.1	Bauflächenbedarf.....	42
6.2.2	Ausweisung von Bauflächen.....	42
6.3	Gemeinbedarf	46
6.3.1	Kindertagesstätten.....	46
6.3.2	Schulen.....	46
6.3.3	Medizinische Versorgung	46
6.3.4	Religionseinrichtungen	46
6.3.5	Gedeckte Sportanlagen	47
6.3.6	Öffentliche Verwaltung.....	47
6.3.7	Feuerwehr.....	47
6.4	Rohstoffabbau	47
6.5	Sonderbauflächen	48
7	Verkehr	50
7.1	Öffentlicher Verkehr.....	50
7.2	Individualverkehr	51
7.2.1	Straßenverkehr	51
7.2.2	Fuß- und Radwege	52
7.3	Luftverkehr.....	53
8	Technische Infrastruktur	54
8.1	Energieversorgung	54
8.1.1	Elektrizität	54
8.1.2	Gasversorgung	54
8.1.3	Regenerative Energien	54
8.2	Wasserversorgung	55
8.3	Abwasserentsorgung.....	56
8.4	Abfallentsorgung.....	56
8.5	Altablagerungen und Altstandorte	57
8.6	Funkübertragung	58
9	Immissionsschutz	59
9.1	Luft.....	59
9.2	Lärm	59
10	Freiraum und Naherholung	61

10.1	Erholung – offenes Grünsystem	61
10.2	Grünflächen	61
10.2.1	Spielplätze, Bolzplätze.....	61
10.2.2	Freizeit- und Erholungsanlagen.....	62
10.2.3	Campingplätze.....	63
10.2.4	Freisportanlagen.....	63
10.2.5	Freibad.....	63
10.2.6	Kleingartenanlagen.....	63
10.2.7	Friedhöfe.....	66
10.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	66
10.3.1	Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftsplanung	66
10.3.2	Kompensationsbedarf aus den Planungen des Flächennutzungsplans	70
10.4	Landwirtschaft	70
10.5	Forstwirtschaft	72
11	Rechtliche Bindungen.....	74
11.1	Rechtliche Bindungen nach Naturschutzrecht.....	74
11.1.1	Bestehende Schutzgebiete und –objekte	74
11.1.2	Geplante Schutzgebiete und -objekte.....	76
11.1.3	Gesetzlich geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile.....	77
11.1.4	Rechtsverbindliche Ausgleichs- und Ersatzflächen	78
11.2	Schutzgebiete nach anderen Fachgesetzen	79
11.2.1	Schutzgebiete nach Hessischem Wassergesetz (HWG).....	79
11.2.1.1	Grundwasserschutz	79
11.2.1.2	Schutz von Oberflächengewässern	80
11.2.2	Schutzgebiete nach Hessischem Forstgesetz (HFG).....	80
11.2.3	Schutzobjekte nach Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	81
12	Flächenübersicht.....	82
13	Anhang	83
13.1	Schutzobjekte nach Denkmalschutzrecht.....	83
13.2	Verzeichnisse	85

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wurde am 17. Juli 1990 genehmigt. Mit Verfügung vom 20.10.1992 wurde die Genehmigung vom Regierungspräsidium Darmstadt abgeändert und der Flächennutzungsplan nach der Veröffentlichung der Genehmigung zum 20. November 1992 wirksam.

Eine erste Änderung wurde am 25.03.2003 genehmigt und ist am 15. April 2003 mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Aufgrund überholter Planungsgrundlagen und veränderter Rahmenbedingungen wird er in Teilen seinen Aufgaben nicht mehr gerecht. Darüber hinaus ist die Einarbeitung landschaftsplanerischer Aussagen erforderlich. Ein aktueller Landschaftsplan nach § 4 HENatG a.F. (entspricht § 11 HENatG) liegt für das gesamte Gemeindegebiet vor (genehmigt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.08.2008, Az. V 53.1 – 1.18 P23 Fr-Crb).

Mit Beschluss vom 02.06.2005 hat die Gemeinde Fränkisch-Crumbach das Büro Grosser-Seeger mit der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung, Verfahren, Beteiligte

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. In ihm ist „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ (§ 5 (1) BauGB).

Als umfassendes Instrument zur vorbereitenden Regelung der Bodennutzung dient der Flächennutzungsplan nicht nur den gemeindlichen Zielen, sondern auch der Abstimmung mit überörtlichen und übergeordneten sowie fachlichen Planungen. Er ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und muss die Grundsätze des Baugesetzbuches berücksichtigen. Die Aufstellung von Bauleitplänen fällt in die Verantwortung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit).

Der Flächennutzungsplan stellt die Entwicklungsziele der Gemeinde für die Bürger und Fachbehörden dar. Als vorbereitender Bauleitplan ist er für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach und die im Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträger bindend. Eine rechtliche Verbindlichkeit für die einzelnen Bürger besteht nicht. Aus dem Flächennutzungsplan werden die verbindlichen Bauleitpläne entwickelt (§ 8, Abs. 2 BauGB), die erst eine direkte Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben.

Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und soweit geeignet zu übernehmen. Sie unterliegen der planerischen Abwägung mit anderen Belangen.

Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens ist die Umweltprüfung, die für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt wird. Diese umfasst die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und deren Beschreibung und Bewertung in einem Umweltbericht.

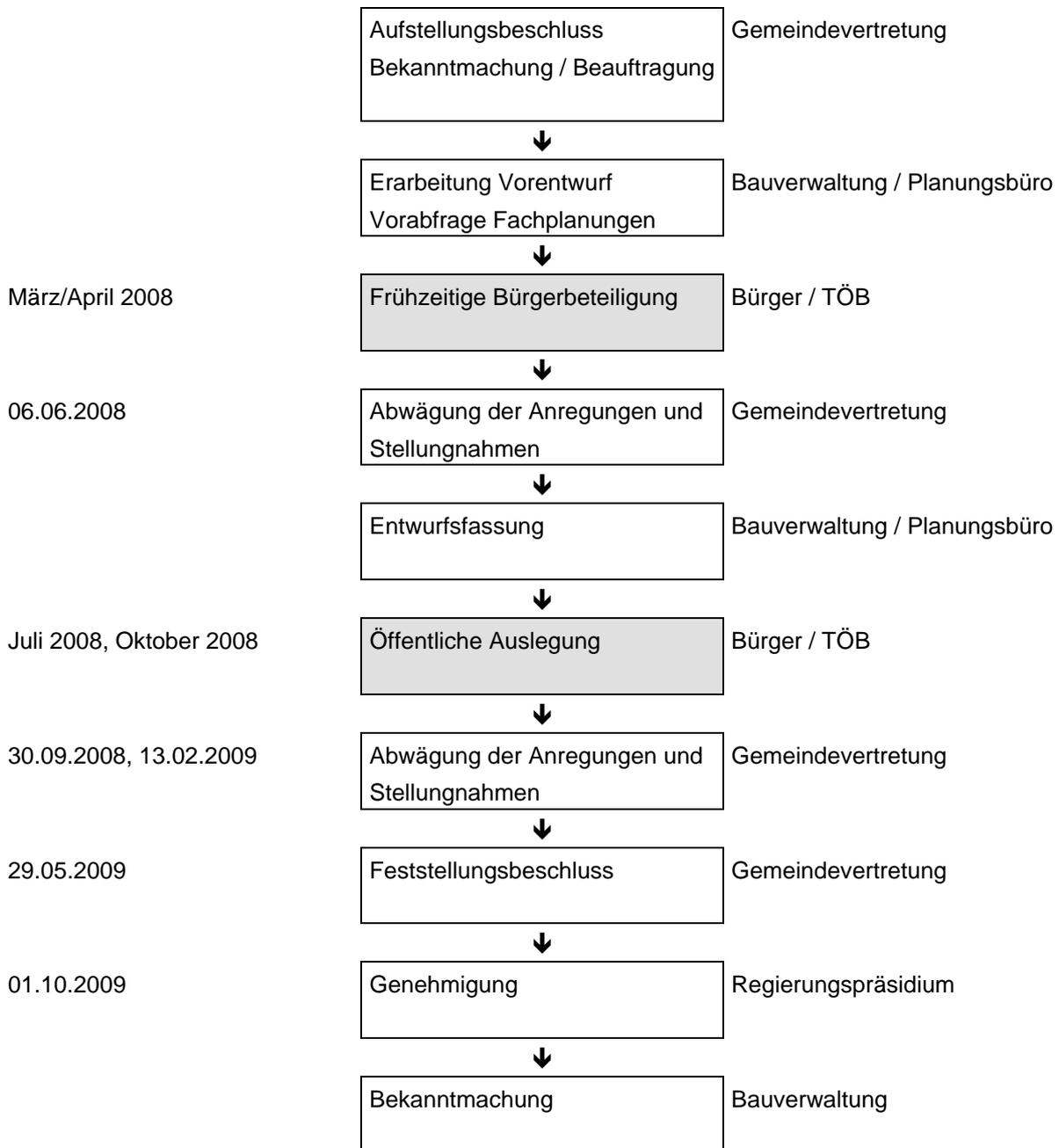


Abbildung 1: Ablaufschema Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan wird in enger Abstimmung mit anderen öffentlichen Planungsträgern aufgestellt. Überörtliche Fachplanungen sowie Gebietsausweisungen (z.B. Schutzgebiete) unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden. Sie werden als nachrichtliche Übernahmen im Flächennutzungsplan dargestellt.

1.3 Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die grundlegenden Standortfragen insbesondere für das künftige Wohnen und Gewerbe in der Gemeinde geklärt. Es liegt daher in der Verantwortung der Gemeinde, durch eine vorausschauende Planung den aktuellen Bedürfnissen nachzukommen und zugleich Handlungsmöglichkeiten für die Zukunft offen zu halten.

In den vergangenen 40 Jahren hat sich in Deutschland die für Verkehr und Siedlung in Anspruch genommene Fläche verdoppelt. Der derzeitige Flächenverbrauch liegt bei täglich 120 ha. Eine ungeordnete Zersiedlung der Landschaft ist nicht nur ortspanerisch und ökologisch unbefriedigend, sondern führt auch zu hohen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte wie für die privaten Bauherren.

Der bisherige flächen- und verkehrsintensive Siedlungsstil kann dauerhaft nicht aufrechterhalten werden. Daher fordert u.a. § 1a des Baugesetzbuchs (BauGB), den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung gilt es, kompakte, attraktive Siedlungsformen zu finden, deren Versorgung mit technischen und sozialen Infrastrukturen wirtschaftlich darstellbar ist.

Bei der Flächenausweisung sollen negative Wechselwirkungen mit bestehenden oder geplanten Nutzungen, wie zum Beispiel Immissionen, möglichst schon im Vorfeld vermieden werden. Gleichzeitig sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, um deren klimatische, ökologische, kulturelle und hydrologische Funktionen zu erhalten. Die Umweltprüfung dient dabei als Rahmen, in dem alle für die Bauleitplanung relevanten Umweltbelange abgearbeitet werden.

Ein Flächennutzungsplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von ca. 10 - 15 Jahren erstellt. In dieser Zeit ist er aber nicht als starres Planwerk zu verstehen, sondern für Änderungen zugänglich, wenn damit den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft Rechnung getragen wird.

1.4 Umweltprüfung

Gemäß dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen BauGB (EAG Bau) ist für den Flächennutzungsplan grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung dargestellt. Er nimmt an den Beteiligungsschritten des Planes teil und wird dem Verfahrensstand entsprechend fortgeschrieben.

Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, also zum Beispiel die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, Tiere und

Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Sach- und Kulturgüter sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Sie erstreckt sich auf alle Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB.

Die Prüfung soll nach gegenwärtigem Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n erfolgen, die Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplanes ist heranzuziehen. Den Umfang und Detaillierungsgrad legt im Einzelfall die Gemeinde fest.

Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans beurteilte Umweltwirkungen brauchen in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren nicht mehr neu geprüft werden. Die Umweltprüfung in nachgeordneten Verfahren soll zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

1.5 Integration des Landschaftsplanes

Die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspläne sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen. Insbesondere sind die Inhalte des Landschaftsplanes für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne der FFH-Richtlinie heranzuziehen (§ 11 Abs. 5 HENatG). Von größter Bedeutung ist vor allem auch die Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Bewertung von künftigen Eingriffen im Rahmen des Abwägungsprozesses in der Bauleitplanung. Dadurch erhalten die Inhalte der Landschaftsplanung eine weitergehende Verbindlichkeit. Allerdings können in Flächennutzungsplänen nur die Flächen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, nicht aber auch die Maßnahmen selbst (wie etwa im Bebauungsplan).

Insbesondere folgende Inhalte aus dem Landschaftsplan wurden in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Natürliche und landschaftliche Grundlagen,
- Leitlinien und Ziele für die Landschaftsentwicklung,
- Flächen für Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft
- Schutzgebietsvorschläge nach dem Vierten Abschnitt des BNatSchG und des HENatG,
- Möglichkeiten zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB.

Weitergehende Darstellungen von Inhalten des Landschaftsplanes (wie z.B. die Bestandsaufnahme und -bewertung) werden dagegen entsprechend der Intention des städtebaulichen Planes nur verkürzt wiedergegeben. Für den Umweltbericht werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Inhalte der Bestandsaufnahme und Bewertung herangezogen.

Mit einer geeigneten Standortwahl für Flächennutzungen mit Eingriffscharakter (v.a. Bauflächen) kann dem Vermeidungsgebot von Eingriffen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB frühzeitig Rechnung getragen werden. Im Landschaftsplan der Gemeinde Fränkisch-Crumbach werden daher die geplanten Bauflächen auf ihre Eingriffsintensität hin untersucht und

bewertet. Soweit den Inhalten des Landschaftsplans im Flächennutzungsplan nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§ 11 Abs. 5 HENatG).

1.6 Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Eingriffsregelung)

Die menschliche Nutzung des Naturraums, insbesondere die Siedlungstätigkeit, ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Gemäß § 19 BNatSchG ist für nicht vermeidbare Eingriffe eine Kompensation zu erbringen. Für Eingriffe aufgrund von Bauleitplänen verweist § 21 BNatSchG auf die Regelungen des BauGB. Die Ebene der Flächennutzungsplanung besitzt eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Vermeidung bauleitplanerisch bedingter Eingriffe. Mit der räumlichen (§§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB) und zeitlichen (§ 135a Abs. 2 BauGB) Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich in der Bauleitplanung erweitern sich die Handlungsoptionen für die Kommunen.

Der Umfang möglicher Eingriffe und damit der Bedarf an Ausgleichsflächen kann auf der Planungsstufe der Flächennutzungsplanung nur grob abgeschätzt werden. Die exakte Ermittlung des Kompensationsbedarfs und dessen räumliche Zuordnung können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Die frühzeitige planerische Erfassung und Sicherung möglicher Ausgleichsflächen gegenüber Ansprüchen anderer Vorhabensträger ist jedoch sinnvoll, um die Behandlung der Eingriffsregelung in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu erleichtern. Im Flächennutzungsplan sollen bevorzugt geeignete Räume für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgezeigt werden.

Eine zeichnerische Darstellung und Zuordnung einzelner Flächen erfolgt bewusst nicht. Bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen auf Privatgrund müsste davon ausgegangen werden, dass diese als „Siedlungsvoraussetzungsflächen“ eine Bodenwertsteigerung erfahren und das Bauen dadurch verteuert würde. Außerdem wäre der Spielraum für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung dadurch eingeschränkt, dass der Ausgleich nur noch auf den ausgewiesenen Flächen erfolgen könnte.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach liegt am Nordwestrand des Odenwaldkreises (ERB). Die Gemeinde besteht aus dem Hauptort und verschiedenen Einzelhöfen und Weilern und zwar Bierbach, Schleiersbach, Güttersbach, Holzweise, Erlau, Höllerheck, Meierei, Michelbach, Eberbach, dem Hofgut Rodenstein sowie der Steg-, der Schmal- und der Wiesen-Mühle. Fränkisch-Crumbach grenzt im Nordwesten an die Gemeinde Fischbachtal (DA), im Norden an die Stadt Groß-Bieberau (DA), im Norden und Nordosten an die Gemeinde Brensbach (ERB) und im Süden und Südosten an die Gemeinde Reichelsheim (ERB). Im Südwesten grenzt sie auf kurzer Strecke auch an die Stadt Lindenfels (DA) an. Bis zur Gebietsreform im Jahre 1972 gehörte die Gemeinde Fränkisch-Crumbach noch zum damaligen Landkreis Dieburg (DI)

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.610 ha (HSL 2003) und erstreckt sich etwa 5 km in Nord-Süd- und 5,5 km in West-Ost-Richtung.



Abbildung 2: Lage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach im südhessischen Raum

Eine Anbindung an das regionale Straßennetz besteht über die B 38, die im Gersprenztal, entlang der östlichen Gemeindegrenze, verläuft.

Die nächstgelegenen Anschlusspunkte an das Bundesautobahnnetz befinden sich bei Pfungstadt und Bensheim an die BAB 5.

Vom Oberzentrum Darmstadt ist Fränkisch-Crumbach 30 km entfernt, vom nächsten Mittelzentrum, Michelstadt, 17 km. Die Entfernung zum Mittelzentrum und Kreisverwaltungssitz Erbach beträgt von Fränkisch-Crumbach aus 21 km.

2.2 Historische Entwicklung

(nach: LANDSCHAFTSPLAN)

Für das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach ist eine dauerhafte Besiedlung während der Jungsteinzeit (8000 bis 2200 v. Chr.) trotz ihrer Nähe zu den Frühsiedlungsgebieten der Rheinebene, an der Bergstraße oder im Reinheimer Hügelland mit ihren fruchtbaren Böden und der klimatisch geschützten Lage nicht belegt.

Die Grabhügel an der westlichen und nordwestlichen Gemeindegrenze als Zeugnisse der vorgeschichtlichen Besiedlung erlauben keine exakte Datierung. Es liegen aber Streufunde von Steinwerkzeugen aus dem Gemeindegebiet und der weiteren Umgebung vor. So wurde auf dem Hexenberg bei Fränkisch-Crumbach z.B. eine Hammerknauf-Steinaxt gefunden. In der Nachbargemeinde Brensbach sind außerdem auch jungstein-, bronze- und eisenzeitliche Siedlungsstellen belegt.

Von großer Bedeutsamkeit war das Vordringen der Römer in den Odenwald, die gegen Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts als Grenzbefestigung den Limes errichten ließen, der in Nord-Süd-Richtung an der Ostgrenze des Odenwaldkreises verläuft. Reste römischer Gutshöfe (*villae rusticae*) in der Umgebung (z.B. die „Haselburg“ bei Hummetroth) zeigen an, dass das hiesige Gebiet durch zivile, römische Niederlassungen erschlossen war. Direkte Spuren einer römischen Besiedelung von Fränkisch-Crumbach gibt es bisher jedoch nicht.

Für die Zeiten der Völkerwanderung und den Jahrhunderten danach ist geschichtlich fast gar nichts überliefert. Durch die fränkische Landnahme ab dem 5. Jahrhundert wird der Odenwald aber zum dauerhaften Siedlungsgebiet. Die Besiedlung weitete sich im 8. und 9. Jahrhundert auch auf die bisher weniger zugänglichen Täler aus.

Die Siedlungsentwicklung nahm aber in Fränkisch-Crumbach einen etwas anderen Verlauf als im übrigen Bereich des Odenwaldes, wo ab Ende des 8. Jahrhunderts die Klöster Fulda bzw. Lorsch die Heppenheimer, Michelstädter und die Umstädter Waldmark als Besitz bekamen und zumindest im Lorschener Hoheitsbereich eine planmäßige Erschließung und Rodung der Waldbestände betrieben wurde.

Die Grenze des Gebietes um Fränkisch-Crumbach zur Umstädter Waldmark bildete die Gersprenz. Zur Heppenheimer Waldmark folgte die Abgrenzung der Linie Felsberg, Neunkircher Höhe, Winterkasten und von da ab etwa dem Verlauf der heutigen Kreisgrenze bis nach Hiltersklingen und von dort zum Lärmfeuer, wo die Grenze dann bald an die Michelstädter Mark stieß. Die reichsfreie Herrschaft der Herren von Crumbach umfasste somit neben dem heutigen Gemeindegebiet auch Neunkirchen, Lützelbach und Steinau. Reichelsheim, das von manchen auch als ursprüngliches Zentrum dieser Siedlungsmark

gesehen wurde, fiel im 13. Jahrhundert an die Schenken von Erbach. Das Gebiet nördlich von Fränkisch-Crumbach gehörte bereits zur Bieberauer Waldmark.

Die Herren von Fränkisch-Crumbach haben aber zum Teil ebenfalls planmäßige Siedlungen angelegt. Auf dem heutigen Gemeindegebiet waren dies drei kleinere Waldhufensiedlungen, und zwar Michelbach, Erlau und eine Ansiedlung zwischen dem Hauptort und der Stegmühle. Sonst wurden nur Einzelhöfe oder kleine Streuweiler angelegt. Im Unterschied zu den klösterlichen Gründungen sind diese Urbarmachungen auch weitaus seltener urkundlich dokumentiert, so dass über die eigentlichen Anfänge der Besiedlung im Frühmittelalter in Fränkisch-Crumbach keine Belege existieren.

Die guten Böden der Gersprenzaue und im Übergang zum Reinheimer Hügelland machen es wahrscheinlich, dass auch hier schon zu einem frühen Zeitpunkt Siedlungen entstanden sind. Der romanische Vorgängerbau der Crumbacher Kirche belegt dies. Die urkundliche Erwähnung eines „Magenes de Crumpach“ und somit des ersten fassbaren Herren von Fränkisch-Crumbach erfolgt erstmals 1142/50. Um 1300 erhielt Crumbach die Zentgerichtsbarkeit und wurde im Jahre 1457 Haupt- und Gerichtsort der Mark Rodenstein. Die reichsfreie Herrschaft in Fränkisch-Crumbach konnte bis zum Jahr 1806 trotz der viel mächtigeren Nachbarn aufrechterhalten werden.

Etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts errichteten die Herren von Crumbach südwestlich des Ortes eine kleine Hangburg und nannten sich ab 1245 Herren von Rodenstein. Nach 1635 blieb die Burg unbewohnt und verfiel nach dem Aussterben der Rodensteiner ab 1671 zusehends, so dass nur noch eine Ruine übrig geblieben ist. 1575 begannen die Rodensteiner mit dem Bau eines Schlosses in Fränkisch-Crumbach, welches 1645 erneuert wurde und 1693 in den Besitz der Freiherren von Gemmingen-Hornberg übergegangen ist. Östlich der Schlossanlage wurde zuerst ein barocker Garten angelegt, der später im Landschaftsstil umgestaltet wurde und noch heute besteht.

Einen bedeutenden Einschnitt stellten die Folgen des dreißigjährigen Krieges und von Pestepidemien im 17. Jahrhundert dar, die zu einem Bevölkerungsrückgang um bis zu 80% führten. Weite Teile der Fluren lagen damals im Odenwald brach und haben sich teilweise auch wiederbewaldet. Erst nach dem Zuzug von Einwanderern und der Bewältigung der Kriegs- und Pestfolgen, wurden diese Flächen wieder in Nutzung genommen.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des II. Weltkriegs verlief die Bevölkerungsentwicklung aufgrund von Geburtenrückgang und Abwanderung in die Industriegebiete stagnierend. Erst der Zuzug von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen in den Nachkriegsjahren führte zu einem starken Anstieg der Bevölkerungszahlen, der sich auch in einem Zuwachs an Siedlungsfläche zeigte.

2.3 Siedlungsstruktur und Flächennutzung

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat 3.363 Einwohner (HSL 2004) und besteht neben dem Hauptort aus verschiedenen Einzelhöfen und Weilern. Gewerblich genutzte Flächen finden sich im Osten der Gemeinde – südlich der K 75 (Bahnhofstraße).

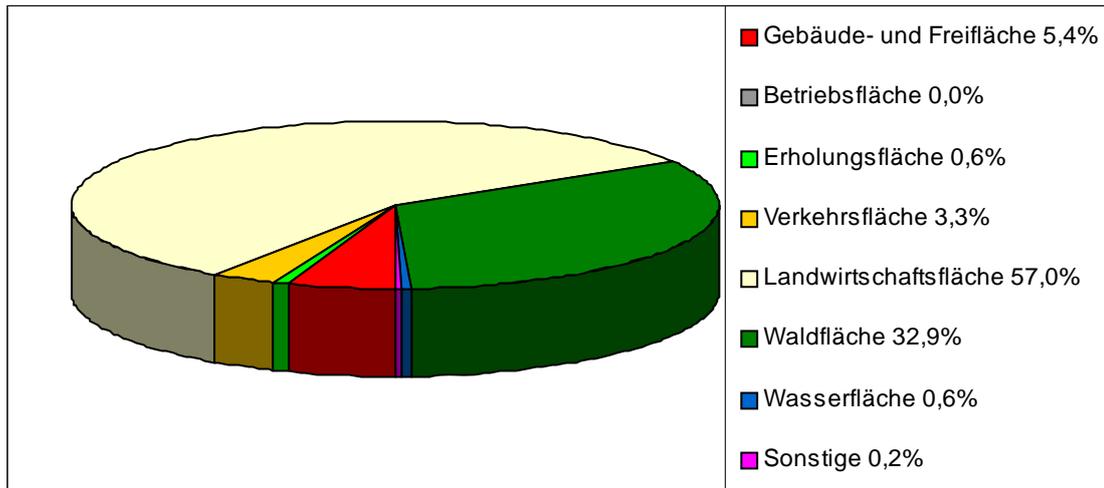


Abbildung 3 Flächennutzung in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach

Die amtliche Flächenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Stand 2001) zeigt die Landwirtschaft mit 57,0% als dominierende Flächennutzung der 1.610 ha großen Gemeindefläche. Waldflächen nehmen zwar immer noch einen Anteil von 32,9% ein, damit weist die Gemeinde Fränkisch-Crumbach aber den drittkleinsten Waldanteil unter den Kommunen im Odenwaldkreis auf. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsfläche¹ liegt mit insgesamt 9,3% etwas unter dem Mittelwert im Odenwaldkreis (Vergleich: Odenwaldkreis 9,9%, Hessen 14,9%).

2.4 Landesentwicklungsplan Hessen

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) weist den gesamten Odenwaldkreis und damit auch den Bereich der Gemeinde Fränkisch-Crumbach als ländlichen Raum aus. Als Ziel wird genannt, dass „die ländlichen Räume als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten – vor allem auch für Frauen – gesichert und ausgebaut werden [sollen]. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden.“ (LEP 2000)

Die Siedlungsstruktur soll so gestaltet werden, dass sie dazu beiträgt, Nachteile der Verdichtungsprozesse insbesondere in dem Ordnungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar zu mindern (Entlastungsziel). In den wirtschaftlich benachteiligten und dünner besiedelten Räumen sind ein ausreichendes Versorgungsniveau zu sichern oder anzustreben und adäquate Voraussetzungen für ökonomische Entwicklungsimpulse zu sichern (Entwicklungsziel). Insgesamt ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in allen Landesteilen zu stabilisieren (Stabilisierungsziel).

¹ Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche (ohne Abbauland), Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach ist dem Mittelbereich „Odenwaldkreis“ mit den Mittelzentren Michelstadt und Erbach zugeordnet, nächstgelegenes Oberzentrum ist Darmstadt.

Das Gersprenztal ist als ökologischer Verbundraum dargestellt, in dem Verbindungen entwickelt werden sollen, die einen Austausch zwischen bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.

Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung steht der Schutz bedeutender historischer Ortsansichten oder denkmalgeschützter Landschaftsbestandteile im Vordergrund. Für Fränkisch-Crumbach sind die kulturhistorisch wertvolle Siedlungssubstanz sowie Schloss, Kirche und die Burgruine Rodenstein genannt, für die aus allen Himmelsrichtungen eine erhebliche Fernwirkung besteht.

2.5 Regionalplan Südhessen

Die Ziele der Regionalplanung (Z + Nummer gemäß RP 2000) sind für die öffentlichen Planungsträger verbindliche Vorgaben, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im Regionalplan Südhessen 2000 wird für die Entwicklung des ländlichen Raums insbesondere die Stärkung der Mittelzentren vorgegeben.

Die Wohnentwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist vorrangig auf die Mittelzentren zu konzentrieren. Bei der Siedlungstätigkeit sind die Tragfähigkeit und die Eigenart ländlicher Strukturen zu beachten. Das Potential an landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen ist zu sichern, die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind zu erhalten sowie Tourismus und Erholung weiterzuentwickeln. Dezentrale Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung sowie Erwerbsmöglichkeiten sollen erhalten bzw. aufgebaut werden.

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach liegt nicht an den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen bzw. Regionalachsen. Die Gemeinde ist als Kleinzentrum (Z 2.2.4-2) für ergänzende Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung ausgewiesen. Einrichtungen zur Deckung des haushaltsnahen, täglichen Grundbedarfs und der familienbezogenen Infrastruktur sollen erhalten und ausgebaut werden. Die zentralen Ortsteile der Kleinzentren und die zugehörigen Unterzentren sollen mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Das nächstgelegene Unterzentrum ist die benachbarte Gemeinde Reichelsheim, wo das volle Spektrum der Einrichtungen des täglichen Bedarfs angeboten werden soll. Die nächsten Mittelzentren sind die Städte Michelstadt und Groß-Umstadt (Kreis Darmstadt-Dieburg) in jeweils ca. 17 km Entfernung.

In der Gemeinde Fränkisch-Crumbach werden durch den Regionalplan keine über die Eigenentwicklung hinausgehenden „Siedlungsbereiche, Zuwachs“ bzw. „Bereiche für Industrie und Gewerbe, Zuwachs“ ausgewiesen. Als maximalen Bedarf für den Zeitraum von 1990 bis 2010 legt der RP in Fränkisch-Crumbach 8 ha an Wohnsiedlungsfläche fest, die am

Rande der Ortslage ausgewiesen werden dürfen (Z 2.4.1-5). Für Gewerbeflächen werden < 5 ha einschließlich vorhandener Reserven in Bebauungsplänen als Obergrenze festgelegt (Z 2.4.2-7).

Rund um Fränkisch-Crumbach sind großflächig „Bereiche für die Landwirtschaft“, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat, ausgewiesen (Z 10.1-13). Die übrigen Flächen des Offenlandes sind „Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege“.

In den Bachtälern, die als „Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen sind, haben Ziele des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden und beeinträchtigenden Nutzungen (Z 3.2-4). Sie werden überlagert von geplanten „Bereichen für den Schutz oberirdischer Gewässer“ (Z 4.2.2-13). Südlich der Ortslage sowie im äußersten Westen des Gemeindegebiets sind „Bereiche für die Grundwassersicherung“ eingetragen (Z.4.1-7).

Im Gersprenztal sind ein „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“ und ein „Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten < 10 ha“ eingetragen, die Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen genießen (Z 9-2 und 9-3).

Der Regionalplan ist innerhalb einer Frist von acht Jahren nach seinem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main werden in Zukunft Regionalplan und Flächennutzungsplan zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 02. Februar 2007 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans beschlossen. Ein erstes Beteiligungsverfahren zum Planentwurf hat im Zeitraum vom 02. Mai bis 01. August 2007 stattgefunden. Voraussichtlich im Herbst 2009 wird ein zweiter Beteiligungsschritt zu dem dann geänderten Planentwurf stattfinden.

2.6 Landschaftsrahmenplan Südhessen

Wesentliche Aussagen der kartographischen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für die Region Südhessen wurden bereits in den Regionalplan Südhessen aufgenommen.

2.7 Wirksamer Flächennutzungsplan von 1990 mit 1. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Fränkisch-Crumbach stammt ursprünglich aus Jahr 1990. Zwischenzeitlich wurde 1999/2003 ein Änderungsverfahren im Bereich „Gewerbegebiet Süd-Ost (Teil 3)“ durchgeführt.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde ein Bestandsplan erarbeitet. Dieser stellt als Grundlage für die aktuelle Planung dar:

- Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme
- nachrichtliche Übernahmen (Inhalte von Fachplanungen, Ausweisungen)
- rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans (s. o.)
- Inhalte gültiger Bebauungspläne und sonstiger Satzungen

Tabelle 1: Flächenbilanz Bestandsplan 2006

Nutzungsart		Fläche in ha	
		Stand: 30.06.2006	
		absolut	%
Bauflächen	Wohnbauflächen	51,8	3,2
	Gemischte Bauflächen	34,5	2,1
	Gewerbliche Bauflächen	7,5	0,5
	Sonderbauflächen	0,0	0,0
	insgesamt	93,8	5,8
Flächen für den Gemeinbedarf		2,4	0,1
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	Flächen für den Straßenverkehr	8,0	0,5
	Flächen für Bahnanlagen	0,0	0,0
	insgesamt	8,0	0,5
Flächen für die Ver- und Entsorgung		0,9	0,1
Grünflächen		18,5	1,2
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	941,8	58,5
	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	536,9	33,4
	insgesamt	1478,7	91,9
Wasserflächen		6,5	0,4
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen		0,0	0,0
Flächen für den Naturschutz		0,0	0,0
Gesamtfläche		1608,7	100,0

3 Natürliche und landschaftliche Grundlagen

3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach liegt nahezu gänzlich innerhalb des Naturraumes Vorderer Odenwald (145), nur im Norden hat es einen geringen Anteil am Naturraum Reinheimer Hügelland (231). Einen markanten und landschaftsprägenden Flusslauf stellt die Gersprenz dar, der an der östlichen Grenze der Gemeinde Fränkisch-Crumbach verläuft.

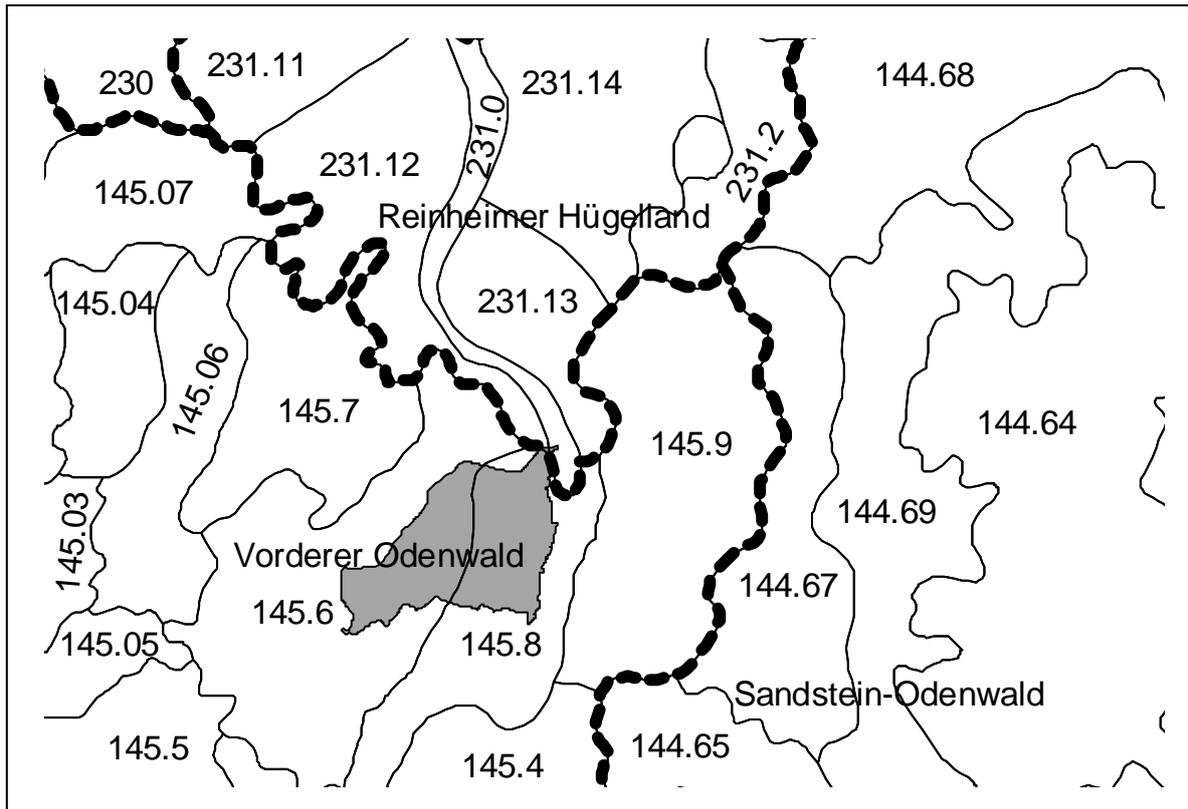


Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung des Gemeindegebietes der Gemeinde Fränkisch-Crumbach im Maßstab 1 : 200.000 (grau unterlegt: Gemeindegebiet Fränkisch-Crumbach; gestrichelt: Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten; Quelle: KLAUSING 1967)

Der Vordere Odenwald ist ein typisches Mittelgebirge vorwiegend im Bereich von Höhenlagen mit 200 bis über 600 m ü. NN. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach selbst erstreckt sich dabei von 173 m ü. NN an der Gersprenz an der nördlichen Gemeindegrenze bis zu Höhen von 504 m ü. NN im Rodensteiner Burgwald. Allgemein steigt das Gelände vom Gersprenztal im Osten nach Westen deutlich an. Den Abschluss markiert der Höhenzug entlang der Kreisgrenze zu Darmstadt-Dieburg. Besondere Erhebungen in dessen Vorfeld sind der Wersauer Berg/Dornberg (240 bzw. 248 m ü. NN) und der Hasen-Berg (257 m ü. NN). Die Gersprenz überwindet im Gemeindegebiet selbst einen Höhenunterschied von

etwa 20 m (von 185 auf 165 m ü. NN) und hat dabei ein durchschnittliches Gefälle von ca. 0,4%. Dies ist deutlich mehr als weiter flussabwärts.

Der Vordere Odenwald unterscheidet sich vom weiter östlich bzw. südöstlich liegenden Sandstein-Odenwald nicht allein aufgrund des anstehenden kristallinen Gesteins im Unterschied zum dort vorkommenden Sandstein, sondern er weist auch eine ganz andere Geländeform aus, die durch ein dichtes und stark differenziertes Gewässernetz geprägt ist. Dieses walddreiche Mittelgebirge ist dennoch sehr dicht besiedelt und durch seine Vielfalt an Vegetationsformen charakterisiert. Es zählt überwiegend zur Buchenwaldstufe. Der Vordere Odenwald lässt sich in folgende naturräumliche Teileinheiten untergliedern:

Neunkircher Höh-Odenwald (145.6)

Diese Teileinheit umfasst walddreiches und kristallines Bergland mit Höhen zwischen 200 und 605 m ü. NN. In Fränkisch-Crumbach gehört dazu das westliche Gemeindegebiet mit dem markanten Höhenzug von Herrnwald, Märkerwald und Rodensteiner Burgwald, der sich weiter bis nach Lindenfels fortsetzt. Typisch sind mäßig basenreiche bis mäßig saure Verwitterungsböden aus dem Urgestein. Farnreiche Wälder der Eichen- und Buchenwaldstufe sind daher typisch. Die Besiedelung hat sich nur auf wenige Lagen beschränkt, die klimatisch begünstigt waren und besonders durchfeuchtete Böden aufwiesen. Im gesamten Gebiet existieren zahlreiche flache Quellaustritte und hangnasse Sickerzonen, die zwar über das Jahr nur eine geringe Quellschüttung aufweisen, aber in niederschlagsreichen Perioden stark anschwellen können. Der Neunkircher Höh-Odenwald ist ein beliebtes Erholungsgebiet. Hier liegt auch die Ruine Rodenstein.

Gersprenztal (145.8)

Das Gersprenztal ist ein waldfreies Mittelgebirgstal von 180 – 300 m ü. NN. Es befindet sich zwischen dem Neunkircher Höh-Odenwald im Westen und dem Tromm- bzw. dem Böllstein-Odenwald im Osten. Das Tal setzt sich weiter im Norden als naturräumliche Einheit „Gersprenzgrund“ fort. Einer tektonisch vorgezeichneten Durchgangslinie folgt der Talverlauf von Norden nach Süden. Das Gersprenztal ist in dieser Zerrüttungszone trogartig ausgeräumt, während die eigentliche Gersprenzaue nochmals eingetieft ist. Im Gemeindegebiet von Fränkisch-Crumbach und der Nachbargemeinde Brensbach verengt sich der Talboden trichterartig bei abnehmendem Sohlgefälle. Der Auebereich ist von Grünland geprägt, während die angrenzenden Bereiche ackerbaulich genutzt sind. Die Böden bestehen größtenteils aus Schwemmlöß und sind sehr fruchtbar. Aufgrund des niederschlagsreichen Einzugsgebiets der Gersprenz hat sie auch in trockeneren Perioden eine vergleichsweise hohe Wasserführung.

Am Reinheimer Hügelland hat Fränkisch-Crumbach dagegen nur mit dem Gersprenzgrund (231.0) Anteil. Der Gersprenzgrund ist eine häufig von Hochwasser überflutete Talaue, in der Grünlandnutzung vorherrscht. Innerhalb des Reinheimer Hügellandes nimmt der Gersprenzgrund eine naturräumliche Sonderstellung ein.

3.2 Biotische und abiotische Grundlagen

Eine Bestandserhebung und Bewertung der Umweltfaktoren

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Tiere und Pflanzen
- Landschaft

im Gemeindegebiet wurde im Rahmen des Landschaftsplans durchgeführt. Sie ist Bestandteil der Beschreibung der jeweiligen Schutzgüter im Umweltbericht.

4 Strukturelle Grundlagen

Die strukturellen Grundlagen wurden auf Basis von Daten der HESSISCHEN GEMEINDESTATISTIK und der Gemeinde Fränkisch-Crumbach ermittelt. Bezugsjahr ist, sofern nicht anders angegeben, das Jahr 2005.

4.1 Bevölkerung

4.1.1 Bevölkerungsentwicklung

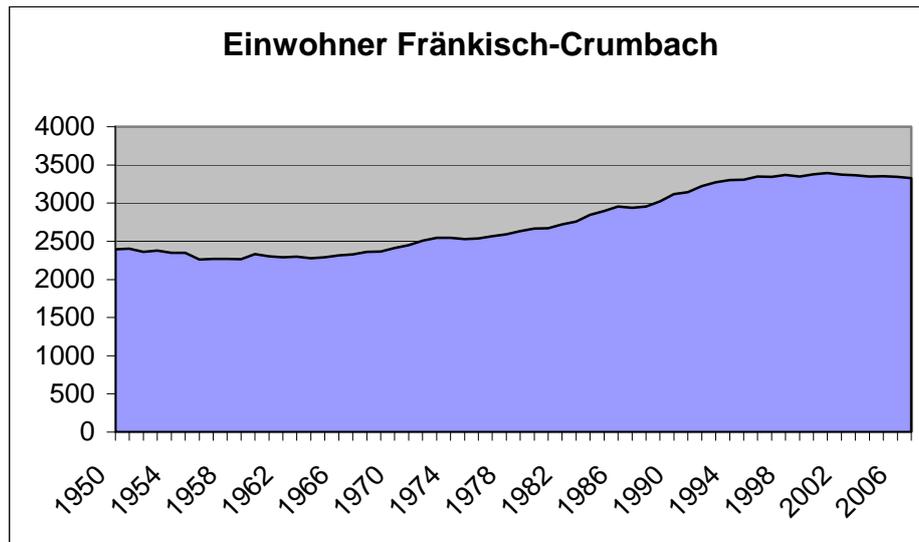


Abbildung 5: Einwohnerzahlen

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat zum 31.12.2007 eine Bevölkerung von 3.327 Einwohnern. Während seit 1965 ein weitgehend stetiges Wachstum zu verzeichnen ist, verflacht die Kurve ca. 1994. Seitdem verläuft die Bevölkerungsentwicklung relativ konstant, der bisherige Höchststand wurde im Jahr 2001 mit 3.395 Einwohnern erreicht.

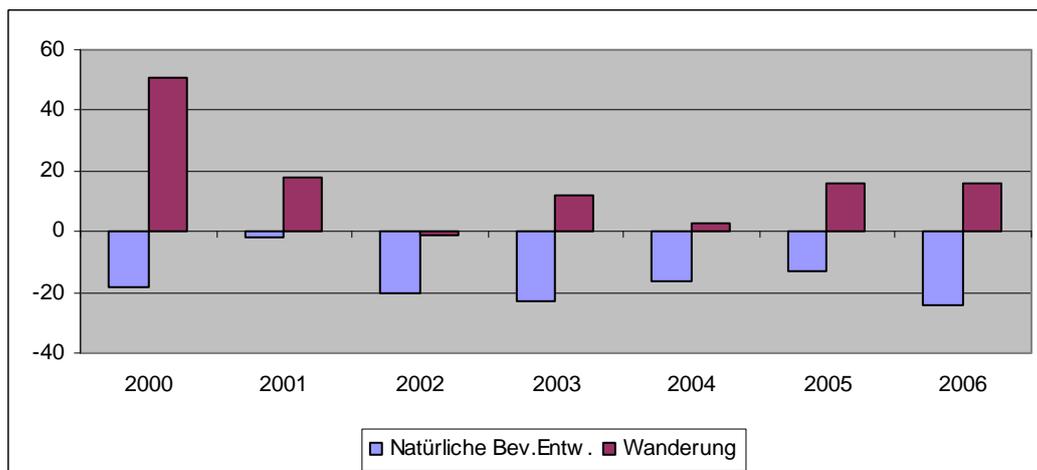


Abbildung 6: Bevölkerungsbewegung

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Bilanz aus Geburten und Sterbefällen) ist in den letzten Jahren leicht negativ. Dieser Rückgang wird nur teilweise durch Wanderungsgewinne überlagert, so dass die Einwohnerzahl seit 2001 wieder langsam sinkt.

4.1.2 Bevölkerungsstruktur

Der Großteil der Bevölkerung (67%) ist im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Analog zur Altersentwicklung in Deutschland nimmt aber auch in Fränkisch-Crumbach die Zahl der über 65-jährigen stetig zu, während die der Kinder (unter 6 Jahren) und Jugendlichen (6 bis unter 15 Jahre) allgemein rückläufig ist. Im Jahr 2005 lagen die Anteile der unter 6-jährigen (4%) und der 6 bis unter 15-jährigen (10%) im landkreisweiten und hessischen Durchschnitt.

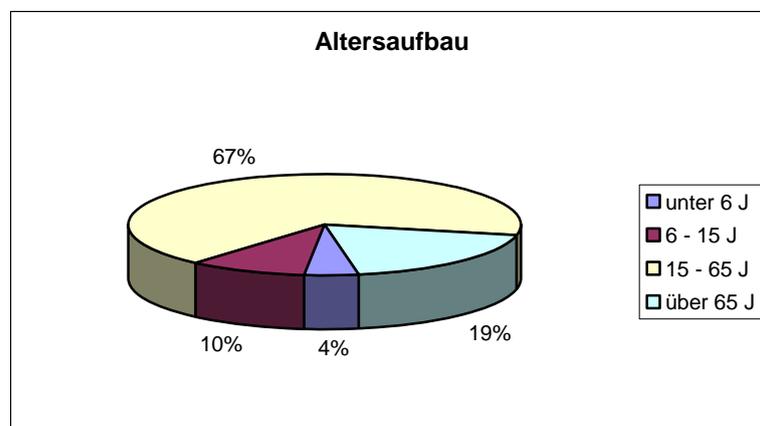


Abbildung 7: Altersaufbau der Bevölkerung

Für die Zukunft ist von einer weiteren Verschiebung hin zu den älteren Bevölkerungsgruppen und sowie insgesamt steigenden Lebensaltern auszugehen. Planungsrelevante Schlussfolgerungen aus diesen Erkenntnissen betreffen zunächst die Nachfrage nach altersspezifischer Infrastruktur. In den Demographischen Rahmenbedingungen zur Landesentwicklung werden als Konsequenzen aus der zukünftigen Alterstruktur aufgeführt:

- verbesserte Versorgung mit Kindergartenplätzen, auch ohne neue Plätze zu schaffen, teilweise bereits Gefahr der Unterauslastung bestehender Einrichtungen;
- weiterer Rückgang der Zahl der Grundschul Kinder, daraus folgend Gefahr der Unterauslastung und Gefährdung der wohnortnahen Versorgung;
- Gefahr von Überkapazitäten in der Sekundarstufe I (10-16 Jährige), nur geringe Veränderungen in der Sekundarstufe II (16-20 Jährige);
- Zunehmend ältere Erwerbstätige erfordern verstärkt Maßnahmen für Weiterbildung, Umschulung und Gesundheitsvorsorge;
- Steigender Bedarf an medizinischer Versorgung und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen.

Generell wird die Nutzung der infrastrukturellen Einrichtungen, soweit sie eng an spezielle Altersgruppen gekoppelt ist (z.B. bei Kindergärten, Schulen, Altenheime usw.), in Zukunft mit starken demographischen Wellen konfrontiert werden. Ziel muss daher eine flexible Gestaltung der sozialen Infrastruktur, die auch eine Anpassung im Bestand ermöglicht, sein.

Darüber hinaus ist auch von einer Nachfrage nach geeigneten Wohnformen auszugehen. Damit kann beispielsweise ein innerörtliches Wohnen in überschaubarer Umgebung bei einer alternden Bevölkerung neue Interessenten finden.

4.1.3 Künftige Bevölkerungsentwicklung

Die Alterstruktur Fränkisch-Crumbach lässt auch für die Zukunft kein natürliches Bevölkerungswachstum erwarten. Aufgrund der allgemeinen demographischen Rahmenbedingungen ist auch nicht davon auszugehen, dass es auf Dauer zu wesentlichen Wanderungsgewinnen kommen wird.

Die künftige Einwohnerentwicklung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, so dass präzise Vorhersagen kaum möglich sind. Bevölkerungsprognosen machen daher lediglich Grundtendenzen sichtbar, die aus der gegenwärtigen Bevölkerungsstruktur resultieren. Da der Verlauf der maßgeblichen Einflussgrößen mit zunehmendem Abstand vom Basiszeitpunkt immer schwerer vorhersehbar ist, schwindet der Aussagewert mit zunehmendem Zeithorizont.

Die für die Ebene des Odenwaldkreises oder des Regierungsbezirks Darmstadt aufgestellten Prognosen werden auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde Fränkisch-Crumbach heruntergerechnet:

- Demographische Rahmenbedingungen zur Landesentwicklung (auf Basis der 10. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung/ Variante 5 aus dem Jahr 2004). Als Vergleichswert werden die Werte auf Basis der 9. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung/ Variante 2 (2000) ebenfalls dargestellt. (Bezug: Regierungsbezirk Darmstadt)
- Das Hessische Statistische Landesamt hat 2003 in einer Regionalen Bevölkerungsvorausberechnung Zahlen auf Landkreisebene erstellt.
- Die Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen (FEH) bietet im Rahmen der Bevölkerungsvorausschätzung für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte (2004) Werte im Zehn-Jahres-Abstand.
- Eckdaten aus der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basis: Regierungsbezirk Darmstadt)
- Stellungnahme des RP Darmstadt zum prognostizierten maximalen Bevölkerungsrückgang für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach bis 2020

Gegenüber den Werten des LEP 2000 gingen die übrigen Prognosen allesamt von einem Wachstum der Bevölkerung bis zum Jahr 2020 aus. Die Einwohnerzahl würde zu diesem

Zeitpunkt zwischen 3.400 und 3.500 liegen. In den Jahren 2020 bis 2025 wäre dann allerdings ein Maximum der Bevölkerungszahl erreicht. Längerfristig (bis 2050) wird auch in den optimistischeren Vorhersagen eine Konsolidierung und schließlich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwartet.

Dieses Wachstum wurde in den neuesten Vorausberechnungen jedoch wieder nach unten korrigiert. In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf weist das Regierungspräsidium Darmstadt darauf hin, dass Wanderungsgewinne für das Kleinzentrum Fränkisch-Crumbach nur als Ausgleich für den prognostizierten Verlust aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (-9,6 %) soweit eingerechnet wurden, dass ein Rückgang der Einwohnerzahl von maximal 5 % erfolgte. Es sei beabsichtigt, aufgrund der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung künftig von einem maximalen Bevölkerungsrückgang von 7 % auszugehen.

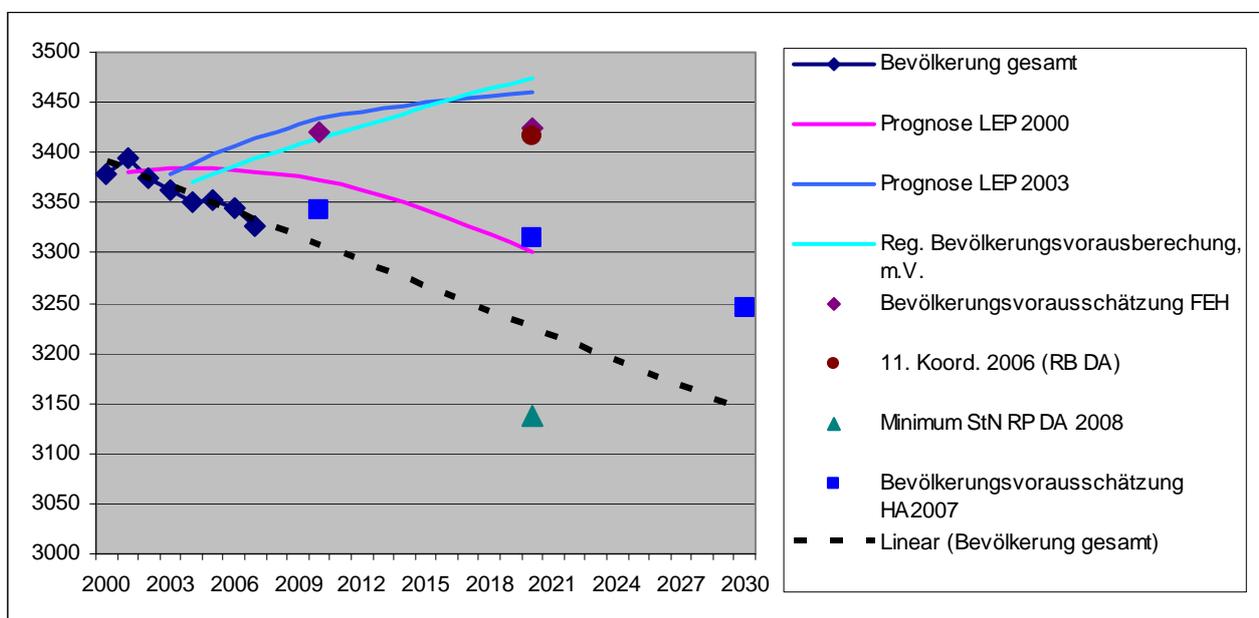


Abbildung 8: Bevölkerungsprognosen

Für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach fällt zudem auf, dass die tatsächliche Entwicklung bisher hinter den Prognosewerten zurückbleibt. Eine rein lineare Fortschreibung der Entwicklung in den letzten 5 Jahren ergäbe bis zum Jahr 2020 eine Bevölkerungszahl von nur noch gut 3.200. Das vorhergesagte Bevölkerungswachstum bis 2020 würde somit eine Abkehr vom derzeitigen Trend bedeuten.

Der mittelfristig zu erwartende Bevölkerungsrückgang stellt die Kommunen vor bislang unbekannte Herausforderungen. So gilt es insbesondere, eine angemessene Versorgung bei geringer werdender Auslastung vorhandener Infrastrukturen sicherzustellen.

Da die lokale Entwicklung auch in Abhängigkeit von der kommunalen Baulandpolitik steht, kann über die Flächennutzungsplanung innerhalb gewisser Grenzen Einfluss auf die künftige Bevölkerungszahl genommen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch

eine möglichst großzügige Flächenausweisung die allgemeinen Trends gestoppt werden können. Vielmehr sind diese im Hinblick auf die künftige Tragfähigkeit und Finanzierung von Infrastruktur kritisch zu betrachten.

4.2 Wirtschaftsstruktur

4.2.1 Landwirtschaft

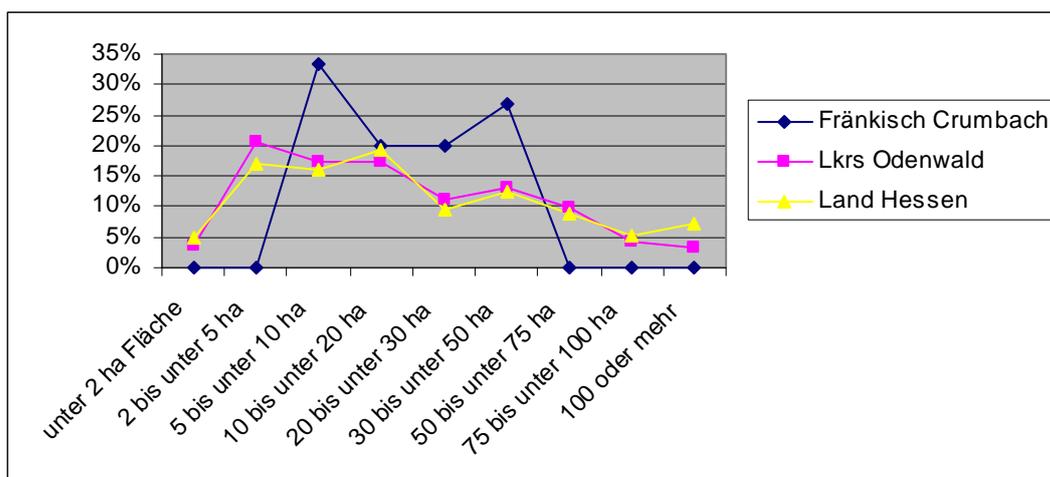
Nach Angaben des Amtes für den Ländlichen Raum bestehen zurzeit 20 Betriebe in der Gemeinde, wobei 8 (40 %) im Haupterwerb geführt werden.

Die Anzahl der Betriebe ist in den letzten 50 Jahren kontinuierlich gesunken. Während 1960 insgesamt 147 Betriebe in Fränkisch-Crumbach ansässig waren, wurden 1995 bereits nur noch 29 und 2003 dann 19 Höfe bewirtschaftet. Im Jahr 1960 bewirtschafteten etwa 43% der Betriebe lediglich eine Fläche unter 2 ha, heute gibt es entsprechend dem bekannten Trend eine Konzentrierung der bewirtschafteten Fläche auf wenige Betriebe.

Mit einer Fläche von 915 ha (HSL 2005) nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche einen Anteil von 56,8% am Gemeindegebiet ein. Davon wird etwas mehr als die Hälfte als Dauergrünland genutzt, der Rest entfällt auf Ackerland. Das Ackerland wird etwa zu $\frac{2}{3}$ mit Getreide und einem Drittel mit Futterpflanzen (Klee gras, Silomais) angebaut. Von insgesamt 14 Rindviehaltern wurden 723 Rinder im Jahr 2003 gehalten, darunter 207 Milchkühe (HSL 2004). Von sieben Betrieben werden außerdem 406 Schweine gehalten. Die Pferdehaltung in Fränkisch-Crumbach wird teilweise als reine Hobbytierhaltung betrieben, teilweise auch im Haupterwerb mit Pensionstierhaltung und Reitangeboten. Daneben werden von Betrieben aus den Nachbargemeinden auch einige Flächen mit Schafen beweidet.

Abbildung 9: Betriebsgrößenklassen in der Landwirtschaft

Die ländlichen Siedlungen sind traditionell von einer kleinteiligen Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben gekennzeichnet. Die Darstellung als



Gemischte Bauflächen trägt dem Fortbestand der Landwirtschaft innerhalb der Ortslagen Rechnung.

Bauvorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind auch im Außenbereich generell zulässig (privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und benötigen keine eigenen Flächendarstellungen im FNP. Innerhalb von Schutzgebieten aufgrund von Fachgesetzen sind im Einzelfall weitere Bestimmungen zu beachten.

4.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

Die Entwicklung einer Kommune wird maßgeblich beeinflusst durch die in ihr wirkenden Wirtschaftskräfte. Die Lagegunst der Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an das Gersprenztal als relativ gut bezeichnet werden. Siedlungsstrukturell ist die Gemeinde zwar dem ländlichen Raum zugeordnet, der aber über ein gutes Arbeitskräftepotential sowie über vergleichsweise günstige Baulandpreise verfügt. Für den Standort Fränkisch-Crumbach ist zudem die Nähe zu den Ordnungs- und Verdichtungsräumen im benachbarten Landkreis Darmstadt-Dieburg von Bedeutung.

Zwar ist das Gersprenztal im Regionalplan mit keiner Achsenfunktion belegt, allerdings sind zwischen Reinheim und Reichelsheim durchaus Ansätze zu einer derartigen Entwicklung festzustellen. Die Wirtschaftsstruktur wird in erster Linie von mittelständischen Unternehmen geprägt.

Die Sicherung der Rahmenbedingungen für die vorhandenen Betriebe sowie ihrer Arbeitsplätze hat eine hohe Priorität für die Gemeinde. Für Neuansiedlungen wie auch zur Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes sollen im Rahmen der Bauleitplanung ausreichende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen der Topographie und des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes sind großflächige Gewerbeansiedlungen jedoch problematisch.

Abgesehen von kleineren Betrieben innerhalb der Mischbauflächen im Ortskern hat sich die gewerbliche Entwicklung auf ein Band südlich der Bahnstraße konzentriert. Hier wurde über die Bebauungspläne „Entenpfuhl“ und „Gewerbegebiet Süd-Ost“ abschnittsweise Baurecht geschaffen. Als Gewerbeflächen (Bestand) werden im Fränkisch-Crumbach rund 7,5 ha dargestellt.

4.2.3 Einzelhandel und Dienstleistungen

In Fränkisch-Crumbach besteht aufgrund der Konzentration der Einwohner auf den Hauptort eine gut erreichbare und reich strukturierte Infrastruktur. Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist sichergestellt, teilweise erstreckt sich das Sortiment sogar auf den gehobenen Bedarf. In Fränkisch-Crumbach werden außerdem eine Postagentur und eine Bank- sowie eine Sparkassenzweigstelle betrieben. Im Osten des Ortskerns besteht in integrierter Lage ein Lebensmittelmarkt.

Für die Größe der Gemeinde ist damit eine relativ gute Ausgangslage festzustellen. Allerdings ist, dem allgemeinen Trend folgend, mit weiteren Ausfällen in der kleinstrukturierten Einzelhandelslandschaft zu rechnen.

Die Möglichkeit zur planerischen Einflussnahme auf den Wettbewerb im Einzelhandel ist gering. Die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs würde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf die bestehenden Betriebe auswirken. Eine entsprechende Ausweisung als Sonderbaufläche steht aber aus verkehrlichen und regionalplanerischen Gründen ohnehin nicht zur Diskussion. Kleinere Betriebe sind baurechtlich in den Misch- und Dorfgebieten allgemein zulässig.

4.2.4 Fremdenverkehr

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach ist wie der gesamte Odenwald ein beliebtes Ferien- und Ausflugsziel und dient auch für den Rhein-Main-Raum als Naherholungsgebiet. Aufgrund dieser vorhandenen Ausstattung und weiterer Voraussetzungen wie der bioklimatisch begünstigten Lage und einer entsprechenden Anzahl an Beherbergungseinrichtungen wurde der Gemeinde Fränkisch-Crumbach das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen. Für die Anerkennung als Erholungsort sind vom Deutschen Tourismusverband festgelegte Kriterien zu erfüllen:

- insg. 100 Gästebetten in Hotels, Gaststätten, kleinen Beherbergungsbetrieben, Privatzimmern
- Erholungseinrichtungen und –gebiete in gehobener Qualität
- Gut gepflegtes Wander- und Fahrradwegenetz
- Sport-, Freizeit- und kulturelle Einrichtungen
- Gästeprogramm in der Hauptreisezeit

Der Fremdenverkehr in Fränkisch-Crumbach ist weitgehend saisonunabhängig. In Fränkisch-Crumbach gibt es 4 Gasthöfe bzw. Pensionen mit Bettenangebot und verschiedene private Vermieter. 2004 betrug das durchschnittliche Bettenangebot 97 Betten. Die Übernachtungszahlen lagen zuletzt im Mittel bei etwa 7.500 Übernachtungen/Jahr. Die Tendenz ist sowohl bei Bettenangebot als auch Übernachtungen leicht rückläufig. Im Jahr 2004 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 3,2 Tage und lag damit leicht unter dem Mittelwert des Odenwaldkreises.

Beim Fremdenverkehrsangebot der Gemeinde steht die landschaftsgebundene Erholung im Vordergrund. Die Voraussetzungen dafür sind aufgrund der Vielfalt von Natur und Landschaft sehr günstig. Fränkisch-Crumbach besitzt aber mit dem Ensemble um das Schloss der Herren von Gemmingen mit Hofgut und Landschaftspark, der Kirche und dem Pretlack'schen Palais auch bedeutende Sehenswürdigkeiten im Ort. Ein beliebtes Ausflugsziel ist auch die Ruine Rodenstein.

Ergänzend dazu besteht ein gutes Angebot an weiteren Einrichtungen und Aktionen im Gemeindegebiet, wie z.B.:

- Rodenstein-Museum
- mehrere Spiel- und Bolzplätze
- Sportanlagen
- Tennisplätze
- Reithallen
- Schießsportanlage
- beheiztes Freibad
- Rollschuhbahn

- Angelmöglichkeiten
- Grillplatz
- Schutzhütten für Wanderer
- etc.

Neben dem Übernachtungstourismus gibt es im Odenwald auch einen umfangreichen Ausflugsverkehr (Tagesausflüge) aus den angrenzenden Verdichtungsräumen. Dieser ist mangels Erhebungsgrundlage statistisch nur schwer zu fassen. Er leistet aber einen wichtigen Beitrag zur Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und für die Gastronomie.

Für die Erhaltung und Entwicklung des Fremdenverkehrs werden in Zukunft eher kleine Beherbergungsbetriebe (Gästehäuser, Pensionen, Ferienwohnungen) in Frage kommen, so dass die Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen derzeit nicht erforderlich ist. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Mischgebiete sollte darauf geachtet werden, dass diese Nutzungen nur bei wichtigen entgegenstehenden Gründen ausgeschlossen werden.

4.2.5 Arbeitsplätze

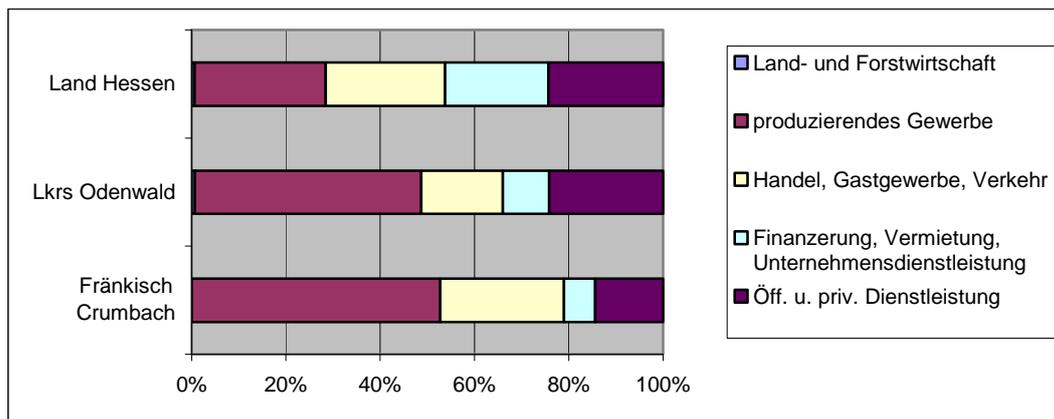


Abbildung 10: Beschäftigte in den Wirtschaftssektoren (HSL, 2005)

Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in Fränkisch-Crumbach weist deutliche Schwerpunkte im produzierenden Gewerbe sowie im Bereich Handel, Gastgewerbe, Verkehr auf. Auffällig ist der überdurchschnittliche Anteil des produzierenden Gewerbes, der über das doppelte des Landesdurchschnitts beträgt.

Insgesamt stehen in der Gemeinde 438 (sozialversicherungspflichtige) Arbeitsplätze zur Verfügung (Stand 30.06.2005), wohingegen für 1101 Einwohner Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Fränkisch-Crumbach ist damit eine überwiegende Wohngemeinde. Dementsprechend stehen 268 Ein- 931 Auspendler gegenüber. Auspendlerströme sind vor allem auf die nahen Verdichtungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main gerichtet.

5 Leitlinien für die Planung

5.1 Siedlungsentwicklung

5.1.1 Wohnstandort

Die künftige Siedlungsentwicklung ist vor dem Hintergrund eines gebremsten Wachstums und einer mittelfristigen Stagnation der Bevölkerungszahl laut den Prognosewerten zu sehen. Spätestens ab dem Jahr 2020, nach dem Ende des Betrachtungsraums des Flächennutzungsplans, ist voraussichtlich mit rückläufigen Bevölkerungszahlen zu rechnen.

Die Regionalplanung gibt den Gemeinden einen Maximalwert für die Wohnsiedlungsfläche vor. Im Regionalplan Südhessen 2000 wurde für Fränkisch-Crumbach im Zeitraum von 1990 – 2010 eine maximale Flächenausweisung von 8 ha vorgesehen, die bisher zur Hälfte genutzt worden sind.

Tabelle 2: Bebauungspläne Wohnen seit 1990

BP Wohnen	Fläche (ha)	Jahr
Süd Ost Teil 3 1. Änderung ²	(0,7)	1990
Im Grund	1,0	1993
Am Hexenberg (Anteil Wohn- und Mischgebiet) ³	3,0	1995
Satzung Friedhofstraße	0,4	2006
Summe	4,4	

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Aussagen zur künftigen Siedlungsfläche liegen daher noch nicht verbindlich vor. Es ist aber zu erwarten, dass vor dem Hintergrund der Bevölkerungsprognosen keine umfangreichen Neuausweisungen mehr in Frage kommen.

Damit wären derzeit neue Bauflächen in der Größenordnung von maximal 3,6 ha bis 2010 zulässig bzw. beim Regierungspräsidium genehmigungsfähig. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, in welchem Umfang sie tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Laut Stellungnahme des RP Darmstadt zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans soll im künftigen Regionalplan Südhessen ein maximaler Bedarf an Siedlungsfläche von < 5 ha für den Zeitraum 2002 – 2020 für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach festgesetzt werden.

Es fällt auf, dass die Einwohnerentwicklung in den letzten Jahren hinter den prognostizierten Werten zurückbleibt und insgesamt rückläufig ist. Um zumindest eine Stabilisierung der Einwohnerzahlen zu erreichen, ist daher eine Flächenausweisung in gewissem Umfang sinnvoll. Allerdings sind auch die damit verbundenen Erschließungs- und Folgekosten, sowie die tatsächliche Nachfrage zu beachten.

² Die Änderung fand innerhalb des bestehenden Geltungsbereichs statt, neue Flächen wurden nicht in Anspruch genommen, daher keine Anrechnung.

³ Die zwischenzeitlich erfolgte 1. und 2. Änderung dieses Bebauungsplans fanden innerhalb des bestehenden Geltungsbereichs statt, neue Flächen wurden nicht in Anspruch genommen.

- Vor der Neuanlage sollten bestehende Erschließungen (Straßen, technische Infrastruktur) genutzt und Lücken geschlossen werden. Ein kompakter Siedlungskörper bietet neben wirtschaftlichen Vorteilen auch eine verbesserte Einbindung in die Landschaft.
- Aus Gründen des Landschafts- und Bodenschutzes ist eine angemessene Dichte und Ausnutzung der Bauflächen anzustreben.
- Bestehende Innenpotenziale, z.B. Baulücken, rückwärtige Grundstücksteile oder Flächen ohne direkten Straßenanschluss sollen nach Möglichkeit erschlossen werden und so zu einer sinnvollen Nachverdichtung innerhalb der Siedlung beitragen.
- Die Möglichkeiten für flächen- und ressourcenschonendes Bauen sollen genutzt werden, z.B. durch angepasste Erschließungsstandards und die Bevorzugung energetisch günstiger Lagen.
- Nutzungskonflikte sollen im Vorfeld beachtet und durch geeignete räumliche Zuordnung der Bauflächen, sowie ggf. die Ausweisung von Pufferflächen vermieden werden.
- Eine landschaftsangepasste Bauweise und die Eingrünung der Siedlungsränder sind anzustreben. Wertvolle Landschaftselemente, Blickbeziehungen und historische Ensembles sind besonders zu beachten. Zu allen Bebauungsplänen sollen grundsätzlich Landschaftspläne erstellt werden.
- Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsrückgänge wird anstelle weiterem Aus- und Neubau künftig der Um- und fallweise Abbau von Infrastruktureinrichtungen treten. Außerdem sind die zusätzlichen Anforderungen, die sich aus dem steigenden Anteil älterer Menschen ergeben, zu berücksichtigen.
- Leerstände sollen durch flexible, auch temporäre Nutzungen, vermieden bzw. revitalisiert werden. Insbesondere für den Innerortsbereich sollen Konzeptionen entwickelt werden, um zeitgemäße Wohnqualitäten mit der Erhaltung ortsprägender Strukturen zu vereinbaren.

Derzeit besteht in Fränkisch-Crumbach die unbefriedigende Situation, dass in den ausgewiesenen Baugebieten vielfach Baulücken vorhanden sind, diese jedoch von den Eigentümern nicht genutzt werden. Das für diesen Fall gesetzlich vorgesehene Baugebot ist in der Praxis nicht umsetzbar, da es einen erheblichen Eingriff in das Privateigentum bedeutet.

Zukünftig ist besonders darauf zu achten, dass die neuen Baugebiete auch tatsächlich in absehbarer Zeit bebaut werden. Dies kann die Gemeinde durch Grunderwerb und anschließenden Verkauf mit der (privatrechtlichen) Auflage der Bebauung erreichen. „Einheimischenmodelle“, die neue Bauplätze bevorzugt ortsansässigen Bauwerbern zuteilen, sind eine sinnvolle Ergänzung der kommunalen Flächenpolitik.

5.1.2 Gewerbestandort

Für Gewerbeflächen werden im gültigen Regionalplan < 5 ha einschließlich vorhandener Reserven in Bebauungsplänen als Obergrenze festgelegt. Die Vorgaben des fortgeschriebenen Regionalplans sind noch unbekannt, werden aber eher geringer ausfallen.

Die Reserven in Bebauungsplänen belaufen sich derzeit auf ca. 0,6 ha. Neu ausgewiesen wurden seit 1990 rund 3,8 ha.

Damit stehen bis 2010 nur noch 0,1 ha zur Neuausweisung zur Verfügung.

Tabelle 3: Reserveflächen und Bebauungspläne für Gewerbe seit 1990

BP Gewerbe	Fläche (ha)	Jahr
Entenpfuhl	0,6	Reserve
Gewerbegebiet Süd Ost Teil 2	2,7	1993
Gewerbegebiet Süd Ost Teil 3	1,1	2003
Summe	4,9	

Nach dem Entwurf 2007 des Regionalplans Südhessen stünden (einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen) der Gemeinde < 5 ha Flächen für die gewerbliche Nutzung zu.

Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung dient einer mittel- und langfristigen Flächenvorsorge. Der ortsansässigen gewerblichen Wirtschaft mit Verlagerungs- oder Erweiterungsbestrebungen sollen geeignete Standorte zur Verfügung gestellt und der Abwanderung expandierender Betriebe entgegengewirkt werden.

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Fränkisch-Crumbach schon aus topographischen Gründen eng begrenzt. Die für Gewerbe geeigneten ebenen Lagen in der Gersprenzaue scheiden durch die Lage im Überschwemmungsgebiet sowie in der engeren Schutzzone der Grundwasserbrunnen für eine gewerbliche Nutzung aus.

Im Zuge der Flächennutzungsplanung kann eine intensive Standortsuche für Gewerbeflächen betrieben werden. Dabei sind für alle Flächen auch anderweitige Nutzungsansprüche und die zu erwartenden Konflikte in die Abwägung einzustellen.

5.2 Landschaftsentwicklung und Berücksichtigung der Belange des Naturraums

Im LANDSCHAFTSPLAN sind Zielvorstellungen für das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach formuliert, die innerhalb des Planungszeitraums verwirklicht werden sollen. Als übergeordnetes Leitbild wird dort formuliert:

Aufgrund der topographischen und natürlichen Gegebenheiten und durch den Einfluss menschlicher Nutzung über mehrere Jahrhunderte besitzt die Landschaft in Fränkisch-Crumbach einen besonderen Charakter. Durch die vorhandenen Naturgüter entstehen für den Menschen verschiedene Wohlfahrtswirkungen. Dem Schutz und der Entwicklung dieser

Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen, für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Rückzugsraum für selten gewordene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten misst die Gemeinde Fränkisch-Crumbach daher eine besondere Bedeutung bei.

Die Nutzung der Landschaft und ihrer Ressourcen erfolgt unter nachhaltigen Prinzipien zum Schutz von Natur und Landschaft. Zur Förderung und zum Fortbestand der Landwirtschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und als Partner des Naturschutzes leistet, wird von allen Seiten beigetragen. Der Forstwirtschaft kommen gleichrangig neben ihrer Aufgabe zur Produktion der nachwachsenden Ressource Holz umfassende Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zu.

Die Landschaft um Fränkisch-Crumbach ist in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit und in ihrer besonderen Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu schützen, zu entwickeln und von nachteiligen Einflüssen frei zu halten. Die Erholung in der freien Landschaft erfolgt unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach als Wohn- und Wirtschaftsraum berücksichtigt die natürlichen Gegebenheiten von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der begrenzten Ressource Fläche, und erkennt die im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gesetzten Grenzen an.

Räumlich differenzierte Leitbilder und Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftsteile sind Bestandteil des Landschaftsplans. Für die Schutzgüter werden im Folgenden die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung übernommen.

5.2.1 Ziele zum Schutzgut Boden

Der Boden ist in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in all seinen Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- d) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als
- e) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

zu sichern bzw. wiederherzustellen und vor schädlichen Bodenveränderungen zu bewahren.

5.2.2 Ziele zum Schutzgut Wasser

Grundwasser ist in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach als natürliche Lebensgrundlage des Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper wird dadurch verhindert. Die

Bewirtschaftung des Grundwassers hat auf eine umweltverträgliche Weise zu erfolgen und die Entnahmemenge das nutzbare Grundwasserdargebot deutlich zu unterschreiten. Die Grundwasserneubildung ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die Gewässergüte soll weiter verbessert werden und die Gewässer einschließlich der Gersprenz sollen höchstens eine geringe Belastung mit Schad- und Nährstoffen aufweisen. Dazu sind diffuse Einträge und noch bestehende punktuelle Einleitungen in die Gewässer zu beseitigen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer zu fördern.

Die Leistungsfähigkeit der Landschaft (insbesondere der Auebereiche) als natürlicher Wasserrückhalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Die landwirtschaftliche Nutzung in den Überschwemmungsbereichen hat standortgerecht zu erfolgen.

5.2.3 Ziele zum Schutzgut Klima und Luft

Die Bereiche in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach mit positiven Auswirkungen auf das Klima als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind zu sichern und deren Funktionen zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Insbesondere die Luftleitbahn der Gersprenzaue wird vor weiteren, entgegenstehenden Nutzungen freigehalten.

Die gute lufthygienische Situation ist durch die Vermeidung neuer und die Verringerung bestehender Emissionen zu erhalten.

5.2.4 Ziele zum Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Die in Fränkisch-Crumbach vorkommenden Lebensräume mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften an Pflanzen- und Tierarten sollen in ihrer vorhandenen Ausdehnung erhalten und entwickelt werden. Isolierte Biotope sollen über einen durchgängigen Biotopverbund miteinander vernetzt werden, so dass der genetische Austausch von Pflanzen und Tieren ermöglicht ist und auch relikthafte Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten dauerhaft gesichert sind. Flächen für den Biotopverbund sollen in Fränkisch-Crumbach etwa 10% der Fläche einnehmen.

5.2.5 Ziele zum Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in Fränkisch-Crumbach ist in seiner besonders prägenden Abfolge vom Höhenzug des Neunkircher-Höh-Odenwaldes hinunter zur Gersprenzaue zu erhalten und zu entwickeln. Typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft sollen in ihrem Bestand gesichert werden. In ausgeräumten Bereichen werden landschaftsbereichernde Strukturen neu geschaffen. Die Landschaft soll frei gehalten werden von beeinträchtigenden Elementen.

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach fügt sich harmonisch in die umgebende Landschaft ein. Das Erscheinungsbild des Ortes soll seinen ländlichen Charakter behalten.

5.2.6 Ziele für die landschaftsgebundene Erholung

Fränkisch-Crumbach hat als Erholungsort in besonderem Maße darauf zu achten, dass die vorhandenen, natürlichen, geogenen Ressourcen und das Landschaftsbild sowie die infrastrukturelle und bauliche Gestaltung und Entwicklung des Ortes weitgehend frei von Einwirkungen gehalten werden, die ihren erholungsdienlichen Charakter für die Menschen vor Ort und aus der Region gefährden, beeinträchtigen oder zerstören können. Auch durch die Erholung des Menschen in der freien Landschaft darf es nicht zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen.

Aufgrund ihrer Lage im UNESCO-Geopark Bergstraße-Odenwald trägt die Gemeinde Fränkisch-Crumbach in besonderem Maße zur Förderung der Umweltbildung im Gemeindegebiet bei.

6 Siedlungsflächen

6.1 Wohnbauflächen

Die Wohnung gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Daher ist die Schaffung entsprechender Voraussetzungen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ein vorrangiges Ziel im Rahmen der Daseinsvorsorge der Gemeinden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gilt es, dieses Bedürfnis möglichst optimal zu befriedigen, ohne jedoch die ökonomischen und ökologischen Ressourcen der Gemeinde zu überfordern und Spielraum für kommende Generationen zu erhalten.

Die langfristig stagnierenden bis rückläufigen Bevölkerungszahlen stellen dabei gegenüber der traditionellen, wachstumsorientierten Planung einen neuen Aspekt dar, der seinen Niederschlag auch in der Flächenentwicklung der Gemeinde finden muss.

6.1.1 Künftiger Wohnungsbedarf

Der künftige Wohnraumbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

$$\text{Auflockerung} + \text{Zuwachs} + \text{Ersatz} - \text{Reserven} = \text{Wohnungsbedarf}$$

Auflockerungsbedarf der ansässigen Bevölkerung

Die Wohnfläche je Einwohner steigt stetig an, bei gleichzeitig zurückgehender Haushaltsgröße. Im Jahr 2005 lebten in Fränkisch-Crumbach 3.352 Einwohner in 1.435 Wohnungen, was einer Belegungszahl von ca. 2,33 Einwohnern/Wohneinheit entspricht. Die Belegungszahl ist dem allgemeinen Trend folgend stetig zurückgegangen, so lag sie im Jahr 2000 noch bei 2,49 EW/WE. Die aktuelle Zahl liegt nahe dem Durchschnittswert des Odenwaldkreises mit 2,31 EW/WE, jedoch noch deutlich über dem des Landes Hessen mit 2,16 EW/WE. Im Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ist mit einer Fortsetzung des Trends zu rechnen.

Somit ist auch bei konstanter Einwohnerzahl mit einem steigenden Wohnungsbedarf zu rechnen. Im Jahr 2020 würde die Belegungszahl bei linearer Fortschreibung des aktuellen Trends bei nur noch ca. 1,87 EW/WE liegen. Diese mathematische Betrachtung gibt natürlich nur einen Teil der Lebenswirklichkeit wider. Der ländliche Raum behält voraussichtlich seine Bedeutung als Wohnstandort für Familien, so dass die Quote der Single-Haushalte nicht auf Dauer ungebremst ansteigen wird. (Zum Vergleich: 1,86 EW/WE entspricht der aktuellen Belegungsdichte in Darmstadt und Frankfurt.)

Für die weiteren Betrachtungen wird ein Wert von **2,1 EW/WE**, der knapp unter dem derzeitigen Landesdurchschnitt liegt, als wahrscheinlich angesehen.

Um die derzeitige Einwohnerzahl zu halten, würden in diesem Fall insgesamt 1.596, und damit gegenüber heute **161 neue Wohnungen** benötigt.

Zuwachsbedarf

Ausgehend von den aufgezeigten Bevölkerungsprognosen lässt sich eine Einwohnerzahl von rund 3.450 im Jahr 2020 ansetzen. Bei Zuzügen nach Fränkisch-Crumbach ist von einer höheren Belegungsdichte der Wohnungen (junge Familien) als im Durchschnitt auszugehen. Hier wird ein Wert von **3,0 EW/WE** zugrunde gelegt.

Für die gegenüber 2004 zusätzlichen 98 Einwohner wären daher **33 Wohnungen** einzuplanen.

Ersatzbedarf

Ein Ersatzbedarf für im Planungszeitraum abgehende Wohngebäude lässt sich derzeit nicht ausmachen, da keine Planungen, die bestehende Siedlungsflächen in Anspruch nehmen, bekannt sind. Im Altbestand wird davon ausgegangen, dass durch Umbauten und Renovierungen auch in Zukunft eine Wohnnutzung möglich ist.

Verfügbare Reserven

Die Mobilisierung vorhandener Reserven ist aus planerischer Sicht der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorzuziehen. Insgesamt wurden ca. 120 Baulücken im Altbestand sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen aufgenommen. Die Gesamtfläche dieser grundsätzlich baureifen Grundstücke beträgt rund 8 ha.

Da die Möglichkeiten der gemeindlichen Einflussnahme auf die Nutzung der Baulücken in der Praxis nur gering sind, wird von einer Verfügbarkeit von 50% ausgegangen. Die Zahl von 60 WE wird vom ermittelten Bedarf abgezogen.

In Leerständen, sowie durch Um- und Ausbauten bestehender Gebäude können weitere Wohnungen geschaffen werden, die für den Planungszeitraum bis 2020 auf ca. 30 WE geschätzt werden. Insgesamt können vom prognostizierten Bedarf damit **90 WE** abgezogen werden, für die keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen werden müssen.

Berechnung des Wohnungsbedarfs

Anhand dieser Werte ergibt sich ein voraussichtlicher Wohnungsbedarf von

$$161 \text{ WE} + 33 \text{ WE} + 0 \text{ WE} - 90 \text{ WE} = 104 \text{ WE}$$

6.1.2 Bauflächenbedarf

Die aus dem Wohnungsbedarf resultierenden Bauflächen sind abhängig von der gewählten Bebauungsdichte (Haustypen). Angesichts der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde kommen aus planerischer Sicht vor allem die folgenden Bauformen in Frage:

Tabelle 4: Bauformen und zugehörige Dichtewerte

Lage	Art der Bebauung	Geschosse	Wohneinheiten / Hektar (brutto)
dörfliche Struktur, Ortsrand	freistehendes Einfamilienhaus	I - I1/2	15 - 18
zentraldörfliche Struktur	Hausgruppen, Doppelhäuser	I1/2 - II	24 - 28
verdichtete Bebauung	Reihenhäuser	II	40

Mit der im Weiteren zugrunde gelegten mittleren Baudichte von **25 WE/ha** wird der untere Wert der regionalplanerischen Dichtevorgaben für den ländlichen Raum gewählt. Für Fränkisch-Crumbach ist aufgrund des z.T. schwierig zu erschließenden Reliefs, der ländlich geprägten Umgebung und der bisher vorherrschenden, aufgelockerten Bebauung eine höhere Verdichtung nicht realistisch.

Dies bedeutet, dass für den ermittelten Wohnungsbedarf von 104 WE rund **4,2 ha Bauland** benötigt würde. Dieser Wert liegt knapp oberhalb des von der Regionalplanung formulierten Maximalwert (vgl. Kap 5.1), nach dem der Gemeinde noch 4,0 ha bis 2010 für Siedlungszwecke zur Verfügung stehen. Weitere Ausweisungskontingente in geringem Umfang sind mit der Fortschreibung des Regionalplans für die Zeit nach 2010 zu erwarten.

Im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen und zur Vermeidung von Bodenspekulationen kann eine gewisse Flexibilität durch zusätzliche Darstellungen sinnvoll sein. Eine tatsächliche Entwicklung und Erschließung von Flächen über den prognostizierten Bedarf hinaus sollte angesichts der längerfristigen Entwicklungstendenzen jedoch nur bei konkreter Nachfrage erfolgen. Für große Bauflächen ist eine Planung und Erschließung in bedarfsgerechten Abschnitten sinnvoll.

6.1.3 Ausweisung von Bauflächen

Im Vorfeld wurden verschiedene Alternativflächen geprüft (vgl. Landschaftsplan, Umweltbericht). Innerhalb der Ortslage wird nach der Beteiligung zum Vorentwurf kleinflächig eine weitere Baufläche dargestellt.

Als geeignete Siedlungserweiterungen für die künftige Entwicklung der Gemeinde wurden daraus ausgewählt:

Tabelle 5: Wohn- und Gemischte Bauflächen

Nr.	Fläche	Bezeichnung	Art	Bemerkung
W 1	0,26	Auf dem Weinberg	Wohnen	
W 2	4,34	Am Lehmenbuckel	Wohnen	
M 1	0,29	Am Lohberg	Gemischt	
Summe	4,89			

W 1	Auf dem Weinberg
------------	-------------------------

Flächengröße	0,26 ha
Bautypen	Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen
Wohnungen	4 WE
Kapazität	12 EW

Bisherige Darstellung	Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Grünland
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche

Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung
Regionalplan Südhessen 2000	Siedlungsbereich Bestand
Regionalplan Entwurf 2007	Vorranggebiet Siedlung
Landschaftsplanerische Bewertung	Bedenklich (nach Reduzierung)
Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet Zone III
Landwirtschaftl. Fachplan	Gesamtbewertung Feldflurfunktionen Stufe 1 a
Anbindung Straße	Anschluss an Str. Am Hexenberg, Ausbau des bestehenden Feldwegs
Anbindung ÖPNV	Buslinie 10, Hst. Kirche, ca. 500 m
Nahversorgung	Im Ortszentrum, ca. 700 m, Lebensmittelmarkt ca. 300 m
Soziale Infrastruktur	Kindergarten, ca. 500 m, Grundschule ca. 1.000 m
Energetische Eignung	Südhang, energetisch günstig
Sonstige Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Exponierte Lage, angrenzend an die denkmalgeschützte Anlage Sarolta-Park - Eingrünung (Hecke erhalten) - gegenüber ursprünglicher Planung reduzierte Fläche

Städtebauliche Bewertung	Ungünstige, steile Erschließungssituation Mittlere Eignung
---------------------------------	--

W 2	Am Lehmenbuckel
Flächengröße	4,34 ha
Bautypen	Doppelhäuser / Hausgruppen
Wohnungen	109 WE
Kapazität	327 EW
Bisherige Darstellung	Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Ackerland, Grünland, Obstbäume
Geplante Darstellung	Wohnbaufläche
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung
Regionalplan Südhessen 2000	Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege, Südliche Fläche: Geplanter Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer
Regionalplan Entwurf 2007	Tlw. Vorranggebiet Landwirtschaft, tlw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, südl. Teil: Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
Landschaftsplanerische Bewertung	bedenklich
Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet Zone III, am südlichen Rand ehemals LSG (Schutzzone I)
Landwirtschaftl. Fachplan	Gesamtbewertung Feldflurfunktionen Stufe 1 a
Anbindung Straße	Von Erbacher Straße aus, ggf. Anbindung an Sandweg
Anbindung ÖPNV	Buslinie 10, Hst. Erbacher Straße, ca. 300 m
Nahversorgung	Ortszentrum in ca. 700 m
Soziale Infrastruktur	Kindergarten ca. 1.000 m, Grundschule ca. 1.200 m
Energetische Eignung	Südhanglage, energetisch günstig, tlw. Talgrund, dort Kaltluftstau möglich
Sonstige Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Standort geeignet für verdichtete Bebauung - Fußweganbinung zum Sandweg - Ortsrandeingrünung vorsehen - Pufferzone zum Michelbach freihalten - Bildung von Bauabschnitten - Gutachten zu verkehrlichen Auswirkungen erforderlich
Städtebauliche Bewertung	Günstig erschließbare und gelegene Fläche Gute Eignung

M 1	Am Lohberg
Flächengröße	0,29 ha
Bautypen	Einzelhäuser, Doppelhäuser,
Wohnungen	6 WE
Kapazität	18 EW
Bisherige Darstellung	Grünfläche
Derzeitige Nutzung	Obstwiese, Nebengebäude, Garten
Geplante Darstellung	Gemischte Baufläche
Siedlungsstruktur	Innenentwicklung
Regionalplan Südhessen 2000	Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege
Regionalplan Entwurf 2007	Vorranggebiet Siedlung
Landschaftsplanerische Bewertung	vertretbar
Schutzgebiete	-
Landwirtschaftl. Fachplan	k.A.
Anbindung Straße	Anschluss an Str. Am Lohberg, derzeit wegen entgegenstehendem Bebauungsplan aber nicht zu realisieren!
Anbindung ÖPNV	Buslinie 10, Hst. Kirche, ca. 400 m
Nahversorgung	Im Ortszentrum, ca. 400 m
Soziale Infrastruktur	Kindergarten, ca. 750 m, Grundschule ca. 150 m
Energetische Eignung	Südhang, energetisch günstig
Sonstige Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung/Aufhebung des BP „Zwischen Schafhofgasse und Rodensteiner Straße“ erforderlich - Prüfen zusätzlicher fußläufigen Verbindungen in den Ort - Ggf. Immissionskonflikte mit angrenzendem Großhandelsbetrieb
Städtebauliche Bewertung	<p>Innenentwicklung, attraktive Lage</p> <p>Gute Eignung</p>

6.2 Gewerbliche Bauflächen

6.2.1 Bauflächenbedarf

Während für die Bevölkerungsentwicklung auf Basis bestimmter Annahmen Prognosen erstellt werden können, ist eine Vorhersage der gewerblichen Entwicklung wesentlich komplexer. Nach bisherigem Kenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Trends

- Qualifizierung
- Spezialisierung und Outsourcing
- Tertiärisierung (Wachstum des Dienstleistungssektors)
- Dezentralisierung
- Kommunikation und Telearbeit

sich weiter fortsetzen. Präzise Aussagen bzw. die Ableitung eines Flächenbedarfs für die lokale Ebene sind allerdings kaum möglich. Angesichts der vielfältigen topografischen und sonstigen Beschränkungen im Gemeindegebiet sind für Gewerbeflächen nur noch kleinere Ergänzungen vorstellbar.

Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten Flächen sollen gemäß Regionalplan Südhessen 2000 vorrangig im Bestand erhalten und aufgewertet werden. Gewerbliche Brachflächen sollen mobilisiert und wiedergenutzt werden.

Innerhalb der im Bestand dargestellten Gewerblichen Bauflächen sind noch einzelne Grundstücke verfügbar. Weitere Bauflächen sind innerhalb der regionalplanerischen Zuweisung bis 2010 nicht mehr möglich.

Zur Deckung des Bedarfes von ortsansässigen Betrieben, die ihren Standort verlagern wollen oder müssen, ist die längerfristige Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzung grundsätzlich sinnvoll. Als Auswahlkriterien sind insbesondere zu beachten:

- Günstige verkehrliche Erreichbarkeit
- Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen
- Topographische Eignung
- Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild

Angesichts des nur noch geringen Flächenpotentials ist auf eine effiziente Ausnutzung der bestehenden Bauflächen zu achten.

6.2.2 Ausweisung von Bauflächen

In der Vergangenheit wurde das Gewerbegebiet „Südost“ mehrfach erweitert. Derzeit sind dort noch einzelne Grundstücke verfügbar.

Aus Gründen von Topografie, Erschließungsmöglichkeiten und Landschaftsbild gestaltet sich die Suche nach weiteren gewerblich nutzbaren Flächen schwierig. Da jedoch eine Flächenbevorratung für mögliche weitere Gewerbeansiedlungen im vitalen Interesse der

Gemeinde liegt, wurden in einer Vorauswahl ebenfalls verschiedene Alternativen überprüft. In den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden die Flächen:

Tabelle 6: Gewerbliche Bauflächen

Nr.	Fläche	Bezeichnung	Art	Bemerkung
G 1	0,61	GE Hexenberg	Gewerbe	
G 2	-	-	-	
Summe	0,61			

G 1	Gewerbegebiet Hexenberg
Flächengröße	0,61 ha
Bisherige Darstellung	Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Grünland, Gehölz
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung, Lückenschluss zur Schießanlage
Regionalplan Südhessen 2000	Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege,
Regionalplan Entwurf 2007	Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Landschaftsplanerische Bewertung	bedenklich
Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet Zone III
Landwirtschaftl. Fachplan	Gesamtbewertung Feldflurfunktionen Stufe 1 b
Anbindung Straße	Von Bahnhofsstraße, bestehende Zufahrt Schießanlage
Anbindung ÖPNV	Buslinie 10, Hst. Lautenmühle, 50 m
Topographie	Ca. 10 % Hangneigung, Terrassierung erforderlich
Sonstige Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund Hanglage schwierig zu erschließen - Aufgrund Fernwirkung gewerblicher Baukörper: Durchgrünung und Ortseingangssituation beachten - Immissionssituation im benachbarten Misch-/Wohngebiet beachten
Städtebauliche Bewertung	Entwicklung vertretbar bei tatsächlichem Bedarf Mittlere Eignung

G 2	Von Genehmigung zunächst ausgenommen, gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt Az. III 31.2-61d 02/01-FNP vom 01.10.2009
------------	--

6.3 Gemeinbedarf

6.3.1 Kindertagesstätten

In Fränkisch-Crumbach wird der Sarolta-Kindergarten von der evangelischen Kirchengemeinde betrieben. Zwar wird die wünschenswerte Kenngröße, nach der Kindergärten innerhalb von ca. 5 Minuten fußläufig erreichbar sein sollten, nicht eingehalten. Der Großteil der Ortslage liegt jedoch innerhalb des theoretischen Einzugsradius von 500 m, nur in die locker bebauten Neubaugebiete sind Entfernungen von max. 1000 m zurückzulegen.

Ein Erweiterung, bzw. ein weiterer Kindergartenstandort scheint angesichts der prognostizierten „Alterung“ der Bevölkerung derzeit nicht erforderlich.

6.3.2 Schulen

Die Grundschule in Fränkisch-Crumbach liegt in der Trägerschaft des Odenwaldkreises. Sie wird aktuell von 176 Schülern in 10 Klassen besucht. Die Grundschule wird auch von Kindern der Brensbacher Ortsteile Nieder-Kainsbach, Affhöllerbach, Wallbach und Höllerbach. besucht.

Die nächstgelegene weiterführende Schule ist die Georg-August-Zinn-Schule in Reichelsheim, eine kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Sonderschulklassen.

Die Schülererwartungszahlen für die kommenden 6 Schuljahre sind rückläufig, so dass gegenwärtig kein Erweiterungsbedarf erkennbar ist.

6.3.3 Medizinische Versorgung

In Fränkisch-Crumbach sind ein praktischer Arzt, ein Zahnarzt und eine Naturheilkundliche Praxis niedergelassen. Im Ort wird eine Apotheke betrieben.

Die nächstgelegenen Kliniken befinden sich in Bad König, Lindenfels, Groß-Umstadt und Erbach. Auch die Krankenhäuser in Darmstadt sind von Fränkisch-Crumbach aus gut zu erreichen. Die medizinische Grundversorgung ist sichergestellt.

6.3.4 Religionseinrichtungen

In Fränkisch-Crumbach bestehen eine evangelische und eine katholische Kirchengemeinde.

Die evangelische Kirche geht auf das 12. Jahrhundert zurück. Der Bau ist im Kern romanisch und wurde dem heiligen Laurentius geweiht. Der Turm und der Chor mit Rippengewölbe datieren auf das Jahr 1485.

Die 1892 erbaute Sarolta-Kapelle diente als seelsorgerischer Stützpunkt des Bistums Mainz. Die Katholische Kirche St. Laurentius wurde 1965 geweiht.

Im Ort besteht eine Freie Christengemeinde.

6.3.5 Gedeckte Sportanlagen

An der Rodensteinschule liegt die Turnhalle/Mehrzweckhalle, die auch den örtlichen Vereinen zur Verfügung steht.

In Fränkisch-Crumbach besteht ein gedeckter Schießstand des Schützenvereins 1959 e.V.

Der Reit- und Fahrverein Rodenstein e.V. verfügt über eine Reithalle, eine weitere Reithalle besteht am Ortsausgang an der Schleiersbacher Straße.

6.3.6 Öffentliche Verwaltung

Das Rathaus in Fränkisch-Crumbach ist Sitz der Gemeindeverwaltung. In der Industriestraße ist der gemeindliche Bauhof untergebracht.

Für die öffentliche Verwaltung besteht auch bei dem prognostizierten Einwohnerwachstum kein Erweiterungsbedarf.

6.3.7 Feuerwehr

Die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Fränkisch-Crumbach ist im Gerätehaus am Rathaus untergebracht.

6.4 Rohstoffabbau

Aktuell findet in Fränkisch-Crumbach zwar kein Abbau von Bodenschätzen statt, Lagerstätten für Ton und Lehm sind aber vorhanden. Im Regionalplan sind ein Bereich oberflächennaher Lagerstätten (Vorbehaltsbereich) an der Flanke des Latersbergs und ein Abbaubereich (Vorrangbereich) an der Schmalmühle eingetragen.

Aufgrund der Lage der potenziellen Abbaufäche in der Zone III eines Wasserschutzgebietes und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung wird ein Abbau bei der Schmalmühle aus landschaftsplanerischer Sicht eher kritisch gesehen. Trotz der regionalplanerischen Vorrangsetzung für die Gewinnung von Bodenschätzen, sollte hier noch einmal ein Konfliktabgleich (evt. im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans) erfolgen. Als Alternative böte es sich an, den weiter südlich liegenden „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“ als Vorranggebiet darzustellen, da dieser eine größere Entfernung zum Siedlungsbereich hat und zumindest teilweise außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt.

Im Flächennutzungsplan werden keine entgegenstehenden Nutzungen dargestellt, eine konkrete Abbaufäche wird derzeit jedoch ebenfalls nicht in die Planung aufgenommen.

6.5 Sonderbauflächen

Die folgenden im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Wochenendhäuser bzw. Sportgebäude werden nicht mehr dargestellt:

- Die Siedlung am Wingertsberg hat sich zu einer regulären Wohnbebauung entwickelt.
- Im rechtskräftigen Bebauungsplan Sportanlagen sind nur einzelne Baufenster innerhalb der Grünflächen festgesetzt. Daher erfolgt auch im Flächennutzungsplan die Darstellung als Grünfläche.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Grund“ setzt in seinem Geltungsbereich derzeit ein Allgemeines Wohngebiet fest. Ziel der Gemeinde ist jedoch die Ansiedlung eines Beherbergungsbetriebs auf dieser Fläche. Daher wird die Fläche im Flächennutzungsplan erneut als Sonderbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist in einem eigenen Verfahren entsprechend zu ändern.

Ein Bedarf an zusätzlichen Sonderbauflächen ist derzeit nicht erkennbar.

S 1	Im Grund
Flächengröße	0,95 ha
Bisherige Darstellung	Sonderbaufläche (Bebauungsplan setzt derzeit Wohngebiet fest)
Derzeitige Nutzung	Grünland, Obstwiese, Garten derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan für Wohngebiet
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung
Regionalplan Südhessen 2000	Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege
Regionalplan Entwurf 2007	Vorranggebiet Siedlung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Überlagerung erscheint nicht schlüssig)
Bewertung Landschaftsplan	Entfällt, da für die Fläche bereits Baurecht besteht
Schutzgebiete	Nicht betroffen (Baufläche erstreckt sich bis an ehemalige LSG-Grenze)
Anbindung Straße	Anschluss an Saroltastraße
Anbindung ÖPNV	Buslinie 10, Hst. Feuerwehr, ca. 750 m
Nahversorgung	Im Ortszentrum, ca. 750 m
Energetische Eignung	Südhang, energetisch günstig
Sonstige Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Bebauungsplans „Im Grund“ erforderlich - Aufgrund Freizeitangebot und landschaftlicher Lage sinnvoller Standort für Sondernutzung „Beherbergungsbetrieb“ - Beachtung der Immissionssituation
Städtebauliche Bewertung	Für vorgesehenen Beherbergungsbetrieb Gute Eignung

bedingt durch abweichende Linienführung und teilweise fehlende Vertaktung, analysiert. Kritisiert wird ferner die mangelhafte Erschließung von Fränkisch-Crumbach West. Die westlichen Haltestellen Feuerwehr und Rodensteinschule werden von der Linie 10 nur im Schülerverkehr bedient.

Der Nahverkehrsplan schlägt daher vor, die Linie 10 regulär über die Haltestelle Feuerwehr und eine weitere, noch einzurichtende, Haltestelle im Westen des Ortes zu führen. Diese Maßnahmen, die auch ein Alternativangebot für die entfallenden Fahrten in Gersprenz und Beerfurth erforderlich machen würde, ist bisher jedoch nicht umgesetzt worden. Der Nahverkehrsplan wird derzeit fortgeschrieben.

Aus Sicht der Gemeinde sollte das vorhandene Angebot beibehalten und klarer strukturiert werden. Eine verbesserte Erschließung des westlichen Ortsbereichs wird begrüßt. Sofern hierfür ein Ausbau der Infrastruktur erforderlich ist, können die erforderlichen Planungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Bei der Bauflächenauswahl wird die Zuordnung der Siedlungsflächen zu den Linien und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs beachtet.

Der nächste Bahnhofepunkt liegt an der Strecke Darmstadt – Wiebelsbach-Heubach (– Erbach) in Reinheim. Mit den Bussen der Linie 10 besteht ein direkter Bahnanschluss. Das Angebot auf der Odenwaldbahn wurde zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2005 aufgewertet. Neben einem neuen Fahrzeugpark und neuen Direktverbindungen nach Frankfurt/Main ist ein Streckenausbau und damit eine Verkürzung der Reisezeiten vorgesehen. Die attraktiveren Verbindungen kommen vor allem Pendlern aus Brensbach ins Rhein-Maingebiet zugute.

Im Jahr 1887 wurde im Gersprenztal eine Bahnlinie von Reinheim nach Reichelsheim eröffnet und konnte einen wichtigen Beitrag zur Erschließung des Odenwalds liefern. Der geplante Weiterbau der Strecke bis Fürth mit Anschluss an die Weschnitztalbahn wurde dagegen nicht verwirklicht. Fränkisch-Crumbach hatte einen Bahnhof außerhalb des Gemeindegebiets in Nieder-Kainsbach, von dem noch die dorthin führende Bahnhofsstraße zeugt.

Aufgrund zunehmender Konkurrenz mit dem motorisierten Individualverkehr wurde die Strecke 1963 für den Personen- und im Jahr darauf für den Güterverkehr stillgelegt. Ein kurzes Teilstück zwischen Groß-Bieberau und Reinheim wurde noch bis 2002 als Anschlussgleis betrieben, die übrige Strecke bis Reichelsheim wurde kurz nach der Stilllegung abgebaut.

7.2 Individualverkehr

7.2.1 Straßenverkehr

Die wichtigste Verkehrsverbindung für Fränkisch-Crumbach stellt die B 38 im Gersprenztal dar. Sie berührt das Gemeindegebiet nicht, wird aber über die Kreisstraßen K 75 und K 79 in

Nieder-Kainsbach bzw. Untergersprenz erreicht. Die K 75 führt durch den Ort weiter über Michelbach nach Reichelsheim, wo ebenfalls ein Anschluss an die Bundesstraße besteht.

Der Anschluss an das Autobahnnetz erfolgt über die Bundesstraßen 38 und 426, in Pfungstadt (ca. 30 km). Der großräumige Verkehr führt auf der Bundesstraße am Ort vorbei, so dass in Fränkisch-Crumbach selbst kaum Durchgangsverkehr besteht.

Problematisch sind allerdings die teilweise beengten und unübersichtlichen Straßenräume im Ortskern. Parkplätze für den ruhenden Verkehr sind im Zentrum und an den aufkommensstarken Nutzungen in ausreichendem Maße vorhanden. Dennoch wird oft auch ungeordnet im Straßenraum geparkt, was zu Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen führt.

Trotz der prognostizierten nur geringen Bevölkerungszunahme wird der allgemeine Trend zunehmender Mobilität zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens führen, ohne das jedoch im Ort selbst größere Verkehrsprobleme zu befürchten wären.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind bei der Neuausweisung von Baugebieten auch die Zufahrtsmöglichkeiten und die Verkehrserzeugung zu beachten. In Bebauungsplänen sollen Nutzungen vermehrt unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsvermeidung festgelegt werden.

7.2.2 Fuß- und Radwege

Aufgrund des relativ kompakten Siedlungskörpers bestehen im innerörtlichen Bereich geringe und für den Fußgänger- und Fahrradverkehr geeignete Entfernungen. Von Vorteil sind auch das Fehlen von Durchgangsverkehr und die durchgeführten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dennoch kann es in den teilweise engen und unübersichtlichen Ortsstraßen zu Gefährdungen durch den Kfz-Verkehr kommen.

In den Neubaugebieten wurden vielfach kurzen Verbindungswege zwischen den Straßen realisiert. Ein strukturiertes gesamtörtliches Wegenetz ist aber nicht zu erkennen. Die bewegte Topographie wirkt sich ungünstig auf die Attraktivität nicht-motorisierter Verkehrsarten aus.

Ein eigenständiger Radweg besteht entlang der Bahnhofsstraße zur B 38, und dort weiter in Richtung Brensbach. Außerdem sind die teils befestigten Flurwege geeignete Fahrradstrecken.

Wandern und Radfahren sind zudem wichtige Freizeitbeschäftigungen für die Erholungssuchenden in Fränkisch-Crumbach. Während im Alltagsverkehr vor allem auf kurze Wege Wert gelegt wird, sind für die Freizeitradler attraktive, ungestörte Strecken in die umgebende Landschaft und die Nachbargemeinden von Bedeutung.

Für Fußgänger (Wanderer) sind die ausgebauten Wege ebenfalls gut begehbar, allerdings werden naturnahe und abwechslungsreiche Wegeführungen in der Regel bevorzugt. In der

Gemeinde werden insgesamt fast 60 km des Wegenetzes als Wander- und 23 km als Radwege genutzt.

Bezüglich des überörtlich bedeutsamen Hessenradwegs 9 wurde im LANDSCHAFTSPLAN eine alternative Wegeführung, vorgeschlagen. Der neue Verlauf, der die Attraktivität für Radtouristen erhöhen würde, wurde teilweise in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Der Weg soll statt wie bisher von Brensbach kommend entlang der B 38 in die Gersprenzaue verlegt werden. Hierfür können überwiegend bestehende Flurwege genutzt werden.
- Die Gemeinde nimmt jedoch Abstand von der ebenfalls vorgeschlagenen Führung des Weges entlang der Bahnhofsstraße und durch den Ortskern. Diese würde eine zusätzliche Steigung und teilweise gefährliche Straßenabschnitte mit sich bringen.

Die für Hessenradwege zuständige Servicestelle für Fernradwege (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Hessen e.V.) wurde im Verfahren beteiligt und befürwortet die Verlegung grundsätzlich. Die weitere Abstimmung mit den Fachbehörden ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher wird im Planblatt eine Darstellung als „geplanter Weg“ gewählt.

7.3 Luftverkehr

Im Gemeindegebiet sind keine Landeplätze oder sonstigen Einrichtungen für den Flugverkehr vorhanden.

Eine Beteiligung über die Luftfahrtbehörde ist dann erforderlich, wenn Bauwerke wie z.B. Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund errichtet werden sollen.

8 Technische Infrastruktur

8.1 Energieversorgung

8.1.1 Elektrizität

Das Gemeindegebiet wird von der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) mit Strom versorgt.

Im äußersten Nordosten tangiert die 220kV-Freileitung von Kelsterbach nach Schönbrunn das Gemeindegebiet von Fränkisch-Crumbach, die von der RWE AG betrieben wird.

8.1.2 Gasversorgung

Nördlich der Ortslage verlaufen Ferngasleitungen verschiedener Träger im Gemeindegebiet. Die Betriebsüberwachung der Anlagen obliegt der EON ruhr gas AG. Auskünfte für Planungen und Bauvorhaben sind bei der PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen einzuholen.

Die Gasleitungen sind im Planblatt übernommen. Sie liegen im Allgemeinen in einer Tiefe von 1 m und werden von höher liegenden Betriebskabeln begleitet. Die Leitungen haben einen Schutzstreifen von 10 m bzw. 15 m Breite. Innerhalb des Schutzstreifens sind Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere die Errichtung von Gebäuden, unzulässig.

Sonstige Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Leitungsträger bzw. sind mit diesem abzustimmen.

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach wird 2006 an das Gasnetz der HSE AG angeschlossen. Die Erschließung richtet sich nach der Nachfrage und den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

8.1.3 Regenerative Energien

Umweltbelastung, weltweite Klimaerwärmung und die sich abzeichnende Endlichkeit der fossilen Energieträger führen dazu, dass in Zukunft vermehrt erneuerbare Energiequellen erschlossen werden müssen. Auch im Gemeindegebiet sollen hierfür geeignete Konzeptionen entwickelt werden.

In Bezug auf die Windkraftnutzung muss jedoch zwischen konkurrierenden Belangen, insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes, abgewogen werden. Insbesondere die Drehbewegung der Rotoren wird als störend im Landschaftsbild wahrgenommen und kann das Vogelflug- und -brutverhalten negativ beeinflussen.

Windkraftanlagen sind wegen der günstigeren Windverhältnisse regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. Dem gemäß besitzen sie den Status von sog. „privilegierten Vorhaben“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Das bedeutet, dass für Windenergieanlagen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht, wenn die

Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Anlagen im Außenbereich durch Darstellung von geeigneten „Konzentrationszonen für Windenergie“ im Flächennutzungsplan abschließend zu regeln.

Bei der derzeit laufenden Fortschreibung des REGIONALPLANS SÜDHESSEN sollen „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ ausgewiesen werden, in denen die Nutzung von Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat und die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete ausgeschlossen wird (vgl. § 6 Abs. 3 S. 1 HLPG).

Die (derzeit noch behördeninterne) Fassung der Fortschreibung des REGIONALPLANS SÜDHESSEN sieht für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach kein solches Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Ein Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans fand zuletzt im Jahr 2007 statt. Aus Sicht der Gemeinde besteht keine Veranlassung für entsprechende Ausweisungen im Gemeindegebiet.

Eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan findet daher nicht statt. Mit Inkrafttreten des Regionalplans ist die Errichtung der Anlagen im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen durch Privathaushalte und Gewerbebetriebe wird begrüßt. In der waldreichen Region kann insbesondere der Einsatz von Biomasse (Hackschnitzel, Pellets, etc.), ggf. in Kraft-Wärme-Kopplung, eine interessante Alternative zu konventionellen Heizungs- und Energieerzeugungssystemen darstellen.

Bei der Ausweisung der Baugebiete wurde auf eine energetisch günstige Orientierung (Vermeidung von Nordhang- und Kuppenlagen) geachtet. Somit bestehen günstige Voraussetzungen für die passive und aktive Nutzung der Sonnenenergie. Die Konkretisierung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

8.2 Wasserversorgung

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach betreibt ein Wasserwerk und 4 Trinkwasserbrunnen. Im Jahr 2004 wurden aus diesen ca. 166.000 m³ Wasser gefördert. Damit wurde die Wasserversorgung ausschließlich aus der Eigenförderung gedeckt. Der rechnerische tägliche Verbrauch pro Einwohner ist in den letzten 3 Jahren kontinuierlich zurückgegangen und beträgt aktuell, nach Abzug von Verlustmengen, 110,5 l.

Für Löschwasser ist nur teilweise ein Bezug aus dem Leitungsnetz möglich. Zusätzlich kann eine Bereitstellung in gesonderten Behältern, Teichen und Zisternen erfolgen.

8.3 Abwasserentsorgung

Die Kanalisation der Ortslage erfolgt im Mischsystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser in einem gemeinsamen Kanal zum Abfluss kommen. Die Gesamtlänge der von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Kanalisation beträgt rund 17 km, der Hauptsammler wird direkt vom Abwasserverband bewirtschaftet. Das Kanalsystem besitzt 3 Regenüberläufe (ohne Becken).

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach besitzt keine eigene Kläranlage, sondern ist an die Kläranlage des Zweckverbands Obere Gersprenz in Brensbach angeschlossen. Das Gebiet des Abwasserverbands umfasst neben Fränkisch-Crumbach die Gemeinden Reichelsheim, Brensbach sowie die Teilorte Böllstein (Brombachtal) und Winterkasten (Lindenfels).

Die Verbandkläranlage ging 1985 in Betrieb und wurde kontinuierlich an den Stand der Technik und die verschärften gesetzliche Anforderungen angepasst. Aktuell werden in der Nachklärstufe zwei neue Klärbecken errichtet, um die Belastung der Gersprenz als Vorfluter zu verringern.

Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist mit 22.000 Einwohnerequivalenten ausreichend dimensioniert und bietet noch Spielraum für Zuwächse.

Da ein Anschluss an die Kanalisation nicht wirtschaftlich ist, sind die außerhalb der Ortslagen bestehenden Einzelgehöfte und Weiler zumeist mit Sammelgruben ausgerüstet. Im Flächennutzungsplan sind nur Bauflächen zu kennzeichnen, die für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Unbelastetes Regenwasser, das bisher über die Kanalisation abgeleitet wurde, kann über Versickerungsanlagen schadlos dem Grundwasser zugeführt werden. Gegebenenfalls ist der Einbau spezieller Filterschichten zum Schutz des Grundwassers erforderlich. Eine Direkteinleitung der Oberflächenwässer von befestigten Flächen in Vorfluter sollte nur bei entsprechender Vorbehandlung erfolgen.

Die technischen Möglichkeiten reichen von einer Flächenversickerung mit durchlässigen Materialien (z.B. Rasenpflaster) und naturnahe Feuchtmulden bis zu einer Schacht- und Rigolenversickerung. Ob die Voraussetzungen für eine Versickerung vorliegen (z.B. Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasserflurabstand) wird von der Wasserbehörde von Fall zu Fall entschieden. Ergänzend kann eine Speicherung und Nutzung als Brauchwasser, etwa zur Gartenbewässerung erfolgen.

Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung sollte nur möglichst wenig Fläche versiegelt werden bzw. bereits versiegelte Flächen entsiegelt werden. Entsprechende Anreize können über eine gestaffelte Abwassergebührenordnung gegeben werden.

8.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Odenwaldkreis obliegt dem Müllabfuhrzweckverband Odenwald (MZVO), der seinen Sitz in Brombachtal hat.

Aufgrund des geringen Abfallaufkommens im Odenwaldkreis wurden nach der Schließung der Deponie Langenbrombach im Jahr 2005 keine neuen Anlagen errichtet. Die Mitgliedschaft beim Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südhessen sichert dem MZVO die Möglichkeit der Müllverbrennung im Müllheizkraftwerk Darmstadt und die Nutzung einer Deponie.

Für die Verwertung von Biomüll ist mit dem Nachbarkreis Miltenberg/Bayern eine langfristige Zusammenarbeit vereinbart. Der Odenwaldkreis ist damit ein Kreis ohne Behandlungsanlage und ohne Deponie, verfügt jedoch über eine gesicherte Entsorgung.

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach betreibt eine Kompostierungsanlage auf dem Gelände des ehemaligen Gemeindemüllplatzes „Im Herberg“

8.5 Altablagerungen und Altstandorte

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie führt eine Altflächendatei (ALTIS), in der

- Altablagerungen (z.B. ehemalige Müllkippen),
- Altstandorten (ehemalige Betriebe wie z.B. Tankstellen) und
- Grundwasserschadensfällen (z.B. Ölnfälle)

erfasst sind.

Festgestellte Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG, von denen Gefährdungen des Bodens ausgehen, gibt es in der Gemeinde keine. Allerdings sind zwei Altablagerungen bekannt.

Tabelle 7: Altablagerungen auf Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Quelle: ALTIS, Stand: 04/2005)

Schlüssel-Nr.	Art der Altablagerung	Gemarkung	Lage	Fläche
437007000-000001	ehemaliger Müllplatz mit unbekanntem Einlagerungen, spätere Bauschuttdeponie	Fränkisch-Crumbach	„In der Herberg“, Fl. 30, Flst.-Nr. 34	9300 m ²
437007000-000002	ehemaliger Müllplatz mit unbekanntem Einlagerungen	Fränkisch-Crumbach	Fl. 5, Flst.-Nr. 160/3	-

Im ehemaligen Gemeindemüllplatz „In der Herberg“ wurden von 1969/70 an verschiedene unbekannte Einlagerungen deponiert. Es besteht der Verdacht, dass hier neben Hausmüll auch gewerbliche Abfälle eingebracht wurden. Seit 1978 wurde die Deponie nur noch für Erdaushub und Bauschutt und auch Gartenabfälle genutzt. Teile der Deponie wurden ab 1973 rekultiviert. Die Deponierung wurde 1994 beendet und die Rekultivierung 2001 abgenommen.

Bezüglich der Auswirkungen der Deponie auf das Grundwasser wurden verschiedentlich schon Untersuchungen durchgeführt, da die Altablagerung innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes der gemeindlichen Trinkwasserbrunnen liegt. Nach Untersuchungen

besteht kein hinreichender Verdacht auf Auswirkungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können. Das Staatliche Umweltamt hat daher im Jahr 2004 das Altlastenverfahren abgeschlossen.

Der zweite Müllplatz in der Gemeinde liegt an der heutigen Saroltastraße und wurde bis 1964 genutzt. Zur Ablagerung kamen Hausmüll, Bauschutt und Erdaushub. Zur Deponierung wurde dabei die gesamte Talauflage vom verrohrten Grundbach (mit Teich überbaut) bis zur Saroltastraße auf einer Breite von 70 m genutzt. Die Fläche wird heute als Parkanlage und Freizeitgelände genutzt. Ein hinreichender Verdacht auf schädliche Auswirkungen durch die Altablagerung besteht nicht (Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.10.1991), obwohl der Abstand zu Oberflächen- und Grundwässern nur gering ist.

Laut wirksamem Flächennutzungsplan soll im Wäldchen an der Schleiersbacher Straße ebenfalls früher kurzzeitig Abfall abgelagert worden sein. Diese Fläche ist bisher nicht im ALTIS aufgenommen. Über die Art und den Umfang der Ablagerung ist nichts bekannt.

Um den Anforderungen des BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht zu werden, dürfen sich aus geplanten Bodennutzungen keine Gefährdungen ergeben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht dabei nur für Flächen eine Kennzeichnungspflicht, für die hinreichend konkret geklärt ist, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und für die gleichwohl eine bauliche Nutzung ausgewiesen wird.

Generell muss aber bei ehemaligen Müllplätzen mit unbekanntem Einlagerungen von einem hohen Gefährdungspotenzial ausgegangen werden, weshalb im Flächennutzungsplan eine Kennzeichnung der Lage erfolgt.

Eine Untersuchung der Einzelflächen, die ggf. zur Bestätigung des Altlastenverdachts führt, ist jedoch zunächst nur bei beabsichtigten Nutzungsänderungen (insbesondere bei der Neuausweisung von Bauflächen) veranlasst.

8.6 Funkübertragung

Im Gemeindegebiet bestehen nach Auskunft der Bundesnetzagentur Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen. Die Betreiber werden im Verfahren beteiligt. Eine Darstellung der Trassen erfolgt aus Datenschutzgründen nur auf Wunsch der Betreiber.

9 Immissionsschutz

9.1 Luft

Die anthropogenen Luftbelastungen im Gemeindegebiet von Fränkisch-Crumbach entstehen durch Emissionen aus dem Straßenverkehr, aus Heizungsanlagen (Hausbrand) und aus Gewerbebetrieben. Da die Belastung insgesamt relativ unbedeutend ist, liegen keine genaueren Analysen vor.

Diese bestehenden Emittentenquellen sind durch die Bauleitplanung nur in geringem Maße zu beeinflussen, hier greifen gegebenenfalls Fachgesetze (insbesondere BImSchG). Bei der Zuordnung neuer Bauflächen wird auf die Vorbelastung durch Luftschadstoffe geachtet.

An indirekten Maßnahmen zur Luftreinhaltung enthält der Flächennutzungsplan die Sicherung großer, zusammenhängender Waldflächen und die Freihaltung der un bebauten Talräume als Kaltluft- und Frischluftschneisen.

9.2 Lärm

Als Hauptgeräuschquelle in Fränkisch-Crumbach ist der Straßenverkehrslärm zu nennen. Der überwiegende Teil des Durchgangsverkehrs wird auf der B 38 an der Gemeinde vorbeigeführt. Allerdings gehen von dieser Trasse Verlärmungen auch auf Fränkisch-Crumbacher Gebiet (freie Landschaft, Erholungsflächen) aus.

In den Ortsdurchfahrten führt insbesondere der Anteil an LKW-Verkehr zu erhöhten Lärmemissionen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Innerortsbereich nicht möglich, da die Straßen zugleich der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Gegebenenfalls kann über passiven Schallschutz (Fenster und andere Bauteile) eine Lärmsanierung betrieben werden.

Da bisher für den Bestand kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bestand, war die Immissionssituation nur beim Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen oder der Ausweisung neuer Bauflächen planerisch zu bewältigen.

Für neue Baugebiete sind die Orientierungswerte der DIN 18 005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten. Da keinen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen berührt werden, sind aber auch hier keine besonderen Schallschutzmaßnahmen zu erwarten. Die Belastung durch Gewerbelärm sollte über eine geeignete Flächenzuordnung von Gewerbe und Wohnen bereits im Vorfeld vermieden werden.

Die Umgebungslärmrichtlinie der EU fordert demgegenüber, unabhängig von bestimmten Vorhaben, Lärmkarten und darauf aufbauend Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen zu erstellen. Die Richtlinie aus dem Jahr 2002 ist zum 30. Juni 2005 Bestandteil des Bundes-Immissionsschutzgesetz geworden.

Diese erforderlichen Kartierungen und Maßnahmen beziehen sich auf Ballungsräume, Hauptverkehrswege und Großflughäfen. Fränkisch-Crumbach ist aufgrund seiner ruhigen Lage voraussichtlich nicht betroffen.

Auf kommunaler Ebene steht die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie auf Grund fehlender Verordnungen und ungeklärter Zuständigkeiten noch am Anfang. Ausgehend von der Verkehrsbelastung der B 38 ist voraussichtlich die Aufstellung von Lärmkarten bis 30. Juni 2012 und Erstellung von Aktionsplänen bis 18. Juli 2013 erforderlich.

Problematisch können sich Nutzungskonflikte mit bestehenden Betrieben, insbesondere in Gemengelagen darstellen. Im Falle direkter Nachbarschaft von Wohnnutzung und Gewerbe können Nutzungsbeschränkungen bzw. technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz erforderlich werden. Auf betrieblicher Ebene sind die Richtlinien der TA Lärm anzuwenden.

10 Freiraum und Naherholung

10.1 Erholung – offenes Grünsystem

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach ist wie der gesamte Odenwald ein beliebtes Ferien- und Ausflugsziel. Sie dient dabei auch für den Rhein-Main-Raum als Naherholungsgebiet. Insbesondere Teile am Südrand der Gemeinde Richtung Reichelsheim und der Burgwald um die Ruine Rodenstein sind im LANDSCHAFTSRAHMENPLAN SÜDHESSEN (2000) als „Beliebter Erholungsbereich“ ausgewiesen. Fast 300 ha und damit mehr als die Hälfte der Waldfläche von Fränkisch-Crumbach erfüllen nach der Flächenschutzkarte von Hessen eine Erholungsfunktion. Über 200 ha davon übernehmen sogar eine Erholungsfunktion der Stufe I.

Ein sehr bedeutendes Angebot zur landschaftsgebundenen Erholung besteht in Fränkisch-Crumbach für Wanderer. Alle Wanderwege wurden erst vor einigen Jahren neu markiert und befinden sich in einem guten Zustand. In der Gemeinde werden insgesamt fast 60 km des Wegenetzes als Wander- und 23 km als Radwege genutzt. Auf diesen sind 11 verschiedene Wanderrouen zwischen 2,8 und 16,3 km Länge ausgeschildert. Die Wanderwege führen von Fränkisch-Crumbach ausgehend sternförmig entlang der Talzüge und über die Kuppen. Auch entlang des Höhenzuges des Neunkircher Höh-Odenwaldes verlaufen Wanderwege. Hier ist das Netz der Wanderwege sogar besonders dicht.

Hervorzuheben ist eine überörtlich bedeutsame Wegeverbindung, die im Bereich des Burgwaldes über das Gebiet von Fränkisch-Crumbach verläuft. Dieser Fernwanderweg beginnt in Dreieich und geht von Ober-Ramstadt über die Ruine Rodenstein weiter nach Reichelsheim und Erbach. Entlang des Gersprenztales verläuft auch der Radfernweg 9 von Worms am Rhein nach Höchst im Odenwald.

Die Wanderwege werden ergänzt durch den sog. Rodensteiner Dichterweg, einen Rundwanderweg bei der Ruine Rodenstein mit 8 Informationstafeln rund um die Rodensteiner Sagenlandschaft, sowie einzelnen Hinweistafeln an kulturhistorisch bedeutsamen Punkten (z.B. Keilsteinbrücke bei ehemaligem Mühlgraben in der Gersprenzaue). Im Jahr 2006 wird noch ein Regional-Lehrpfad eröffnet, der zusammen mit dem Geopark Bergstraße-Odenwald erstellt wurde.

Die vorhandenen Wege sollten unterhalten und ggf. bedarfsgerecht ausgebaut werden, um etwa die Führung auf Verkehrsstraßen zu vermeiden. Die Verknüpfung der Ortsbereiche mit der freien Landschaft sollte bei weiteren Bauflächenausweisungen gewährleistet bleiben.

Oberhalb der Höllerheck befindet sich ein Abflugplatz für Drachen- und Gleitschirmflieger im Wald. Der Landeplatz befindet sich im Tal bei Erlau in etwa 700 m Entfernung.

10.2 Grünflächen

10.2.1 Spielplätze, Bolzplätze

Anzustreben ist die Erreichbarkeit ausreichender und altersgerechter Spielorte und Spielflächen in Wohnungsnähe. Nach DIN 18034 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen"

sollten als Entfernungen für Kinder (6 - 12 Jahre) 400 m, für Jugendliche (über 12 Jahre) 1.000 m Fußweg zu Spielflächen zugrunde gelegt werden. Da in weiten Teilen der Gemeinde und den Ortsteilen Wohnformen mit eigenem Garten vorherrschen, sind ausgewiesene Spielbereiche für Kleinkinder (< 5 Jahre) zumeist nicht erforderlich.

In Fränkisch-Crumbach bestehen Spielplätze

- an der katholischen Kirche am Hexenberg,
- an der Pretlackstraße
- an der Grünanlage Saroltastraße,
- an der Scheffelstraße
- an der Heinrich-Heine-Straße

Aufgrund der kompakten Siedlungsstruktur besteht eine gute Versorgung der Wohngebiete.

Für Jugendliche sind altergerechte Anlagen (Bolzplätze, Anlagen für Skater, Streetball-Körbe, Tischtennisplatten) in weiterem Abstand zur Wohnung möglich, da die Altersgruppe wesentlich mobiler ist. Bei diesen Anlagen sind andererseits auch stärkere Konflikte mit dem Ruhebedürfnis der Anwohner zu befürchten. In der Grünanlage Saroltastraße besteht eine Rollschuh-/Skater-Anlage.

Defizite in der Ausstattung mit Spielplatzfläche sind derzeit nicht auszumachen, zumal auch eine gute Zugangsmöglichkeit zur freien Landschaft besteht. Angesichts der Investitions- und Unterhaltskosten sollten neue Spielplätze vor allem in Bereichen angelegt werden, die absehbar von Familien mit Kindern bezogen werden bzw. über geringe private Freiflächen verfügen. Spielplätze sollten möglichst auf Wunsch und zusammen mit den Nutzern angelegt und nur so lange betrieben werden, wie sie intensiv von ihnen genutzt werden. Bei der Darstellung größerer Bauflächen sollte weiterhin auf die Schaffung zugeordneter Spielmöglichkeiten Wert gelegt werden. Naturnahe, flexible und „kreative“ Spielorte sind besitzen oft eine höhere Anziehungskraft als klassische Spielplatzanlagen.

10.2.2 Freizeit- und Erholungsanlagen

Im Gemeindegebiet befindet sich der ehemalige Garten der Familie von Gemmingen, der später im Landschaftsstil umgestaltet wurde. An der Saroltastraße besteht eine weitere größere Grünanlage, der sog. „Park im Grund“. Hinzu kommen kleinere Anlagen, an Kreuzungen und auf Vorplätzen. Die Brunnenwiesen in der Ortsmitte sollen laut Bebauungsplan zu einer „Fläche für Begegnung“ umgestaltet werden.

Außerhalb der Siedlung bestehen eine Reihe von Wald- und Schutzhütten für Wanderer. Ein Grillplatz ist an der Verlängerung der Darmstädter Straße Richtung Hof Schleiersbach angelegt.

Oberhalb der Höllerheck befindet sich ein Abflugplatz für Drachen- und Gleitschirmflieger im Wald. Der Landeplatz befindet sich im Tal bei Erlau in etwa 700 m Entfernung.

10.2.3 Campingplätze

Bis zum Jahr 2002 befand sich in Michelbach ein Zeltplatz, der allerdings keine Genehmigung mehr aufwies und nie über eine ausreichende Abwasserentsorgung verfügte. Der Zeltplatz wird seither rückgebaut.

10.2.4 Freisportanlagen

An Sportanlagen stehen das Sportzentrum am westlichen Ortsrand und derzeit noch der alte Sportplatz in den Brunnenwiesen zur Verfügung. Letzterer dient insbesondere dem Hammerwurf-Training. Am Sportzentrum befinden sich außerdem eine 400m-Rundbahn und mehrere Tennisplätze.

Im Sportzentrum stehen rund 1,6 ha Vereinssportfläche (1,4 ha ohne Tennisplätze) zur Verfügung. Weitere ca. 0,4 ha nutzbare Fläche umfassen die Sportanlagen an der Rodensteinschule. Dies entspricht rund 5,4 m² pro Einwohner und liegt nur knapp unter den Richtwerten des „Goldenen Plans Ost“ (1993) des Deutschen Sportbundes. Für Gemeinden unter 4.000 Einwohnern sind nach GPO keine eigenen Tennisanlagen erforderlich. Die vorhandenen Tennisplätze dienen damit auch zum Ausgleich des noch vorhandenen Defizits.

Während die Ausstattung für Leichtathletik sehr gut ist, sollte - zumindest bei Aufgabe der Sportfläche Brunnenwiese - der Bedarf für ein zusätzliches Spielfeld nochmals abgefragt werden.

10.2.5 Freibad

Im Westen des Ortes befindet sich das gemeindliche Freibad mit einer Fläche von ca. 13.500 m² (Wasserfläche ca. 1.100 m²)

Zur Versorgung der Bevölkerung sind nach GPO Freibäder erst ab einer Einwohnerzahl von über 20.000 erforderlich. Die attraktive Badanlage stellt eine sehr gute Infrastruktur dar, die auch von Erholungsgästen genutzt werden kann.

10.2.6 Kleingartenanlagen

Kleingärten müssen heute vorwiegend Ersatzfunktionen für die an Geschoswohnungen fehlenden privaten Freiräume übernehmen. In den eher ländlichen Siedlungsstrukturen ist nur ein geringer Anteil an Geschoswohnungen vorhanden. Allerdings wurde auch im Ortskern mit traditionell enger Bebauung und versiegelten Hofanlagen häufig ein zusätzliches Gartengrundstück angelegt. Darüber hinaus sind heute teilweise weitere Einzugsbereiche, bis in die Verdichtungsräume, anzunehmen.

Kleingartenanlagen können über Bebauungspläne langfristig als Dauerkleingärten gesichert werden, was in Fränkisch-Crumbach jedoch bisher nicht geschehen ist.

In der Gemeinde gibt es aber eine Vielzahl von Flächen, die dem Charakter nach schon fast Kleingärten entsprechen. Die Grünflächen an der Schleiersbacher Straße im Umfang von knapp 2 ha wurden bisher im Flächennutzungsplan als „Nutzgärten“ dargestellt, ebenso wie eine kleinere Grünfläche „Am Kämmchen“ westlich der K 75. Aktuell erfolgt eine an den Bestand angepasste Darstellung als Dauerkleingärten.

Der Landschaftsplan empfiehlt die Aufstellung von Bebauungsplänen (Kleingärten) für die Gartenareale zwischen Schafhofgasse und Lichtenberger Straße, an der Schleiersbacher Straße und westlich des Friedhofes (Am Kämmchen). Im Flächennutzungsplan wird für die Gärten an der Schleiersbacher Straße eine zusätzliche Erweiterungsfläche dargestellt.

Daneben gibt es noch verschiedene Gartenbereiche, die zwar nicht offiziell so gewidmet sind, aber de facto so genutzt werden. Das Areal zwischen Ortslage und Friedhof stellt eine Durchdringung von Hausgärten, Obstanbau und extensiv genutzten Streuobstwiesen dar. Eine ähnliche Situation besteht am nordöstlichen Ortsrand „Am Weinberg“. Auch im gesamten Bereich weiter östlich davon sind zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen immer wieder Gärten. Dort besteht auf einer Fläche von etwa 1,5 ha „In der Herberig“ eine größere Agglomeration von Gartengrundstücken. Verstreut über das Gemeindegebiet gibt es auch immer wieder einzelne Freizeitgärten. Den wohl größten zusammenhängenden Bereich gibt es im Bauernwald (sog. „Lange Lose“) nordwestlich von Fränkisch-Crumbach, wo auf etwa 10 ha ein Gemenge unterschiedlichster Nutzungen besteht. Neben aktuell genutzten Gärten finden sich dort auch einige brach gefallene Gartengrundstücke, sowie noch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind ortsnahe Anlagen den Gärten in der freien Landschaft vorzuziehen und kompakte Gartenbereiche vorteilhafter als überall verstreute Einzelgrundstücke. Die Abstimmung der künftigen Verfahrensweise bei solchen Anlagen im Außenbereich wird eine wesentliche Aufgabe eines noch zu erstellenden Bereinigungskonzeptes darstellen.

	Scheiersbacher Straße	Kleingärten
Flächengröße	1,08 ha	
Bisherige Darstellung	Landwirtschaft	
Derzeitige Nutzung	Ackerfläche, Grünland, Garten, Gehölze	
Geplante Darstellung	Grünfläche	
Regionalplan Südhessen 2000	Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege, nördlich: Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	
Regionalplan Entwurf 2007	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen nördlich und östlich: Vorranggebiet für Natur und Landschaft	
Landschaftsplanerische Bewertung	vertretbar	
Schutzgebiete	Ehemaliges LSG angrenzend	
Topographie	Osthang	
Sonstige Hinweise	Möglichst Erhaltung der Gehölze zur Einbindung in die Landschaft Fläche für neue und Ersatz für aufzulassende Gärten	
Städtebauliche Bewertung	Gute Eignung	

10.2.7 Friedhöfe

Der gemeindliche Friedhof befindet sich im auf einer Anhöhe im Süden der Ortslage. Seine Fläche umfasst rund 1,3 ha. Grundsätzlich bestehen am Standort auch Möglichkeiten zur Erweiterung.

Der Flächenbedarf für Friedhofsanlagen kann anhand von Richtwerten zwischen mit 4,5 - 6,0 m² je Einwohner ermittelt werden. Demnach besteht ein rechnerischer Bedarf von 1,5 – 2,0 ha Friedhofsfläche. Angesichts neuer Entwicklungen, wie z.B. der Zunahme der Feuerbestattung kann die derzeitige Fläche aber als ausreichend angesehen werden.

Die Erreichbarkeit soll auch fußläufig gewährleistet sein, zumal überwiegend ältere Menschen zu den häufigsten Friedhofsbesuchern zählen. Entlang der K 75 ist daher außerorts ein Gehweg bis zum Friedhof angelegt.

10.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

10.3.1 Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen als Bestandteile der Flächennutzungspläne darzustellen. (§ 11 Abs. 1 HENatG)

Neben der nachrichtlichen Übernahme von Schutzgebieten und –objekten umfasst die Integration des Landschaftsplans insbesondere die Einarbeitung von landschaftsplanerischen Zielaussagen, die dadurch die (behördeninterne) Verbindlichkeit des Flächennutzungsplans erhalten. Für den Grundstücksbesitzer ergeben sich keine direkten Auswirkungen, sie stellen lediglich die fachlich wünschenswerte Entwicklung dar.

Biotopverbundkonzeption

Der Biotopverbund setzt sich zusammen aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Unter **Kernflächen** versteht man großflächige Lebensräume, die Pflanzen und Tieren als genetisch stabile Dauerlebensräume dienen und deren Flächengröße sich am Minimalareal der entsprechenden Arten orientiert. Die bestehenden Nationalparke und die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder Vogelschutzgebiete), die dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dienen, sind zum Beispiel regelmäßiger Bestandteil des Biotopverbundes. Viele Naturschutzgebiete und weitere schützenswerte Flächen (z.B. geschützte Lebensräume nach § 31 HENatG) sind aufgrund ihrer geringen Größe jedoch meist zu klein, um die Funktion von Kernflächen zu erfüllen. Sie stellen aber für den Biotopverbund unersetzliche **Verbindungsflächen und -elemente** (sog. Korridore bzw. Trittsteine) dar, die Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse zwischen den Kernflächen ermöglichen bzw. erleichtern sollen. Als Verbindungsflächen können auch Flächen dienen, die aktuell keine schützenswerte Lebensraumausprägung haben, jedoch das Potenzial besitzen, sich dahin zu entwickeln und dadurch Lücken im Biotopverbund schließen können (Biotopentwicklungsflächen).

Der Biotopverbund ist in Fränkisch-Crumbach aufgrund seiner räumlichen Lage am Nordrand des Odenwaldes von großer Bedeutung. Gerade durch die zusammenhängenden Waldgebiete des Neunkircher-Höh-Odenwaldes sind die Voraussetzungen für einen funktionierenden Verbund von Waldlebensräumen sehr günstig. Mit den vorhandenen schützenswerten Lebensräumen (geschützte Lebensräume nach § 31 HENatG), die in der Bestandsaufnahme erfasst wurden, besteht auch im Offenland eine gute Ausgangsbasis für einen Biotopverbund. Diese sollten räumlich miteinander verbunden (z.B. extensiv genutztes Grünland) oder innerhalb eines bestimmten Gebietes zumindest in entsprechender Dichte vorhanden sein (z.B. Feldhecken, Streuobstwiesen). Gerade das Fließgewässersystem, das oft das Rückgrat eines Biotopverbundes bildet, weist in Fränkisch-Crumbach Defizite auf und ist noch nicht vollständig durchgängig.

Als **Kernfläche des Biotopverbundes** wird demnach das FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ angesehen, welches weite Teile der Wälder des Neunkircher-Höh-Odenwaldes innerhalb des Gemeindegebietes einnimmt. Auf lokaler Ebene sind jedoch auch die kleinräumigen Verknüpfungen zu berücksichtigen.

Als zentrale **Entwicklungachsen und -flächen für den Biotopverbund** fungieren die Fließgewässer und Auebereiche. Insbesondere in der Gersprenzaue besteht ein hohes Entwicklungspotenzial, das konsequent genutzt werden sollte. Weiterhin werden die Bereiche in Fränkisch-Crumbach mit schon einem hohen Anteil an extensiven Nutzungsformen als wichtige Entwicklungsflächen gesehen. Während die Wälder des Neunkircher-Höh-Odenwaldes in sich schon eine zusammenhängende Fläche darstellen, sind für die Vernetzung mit den Wäldern des Böllsteiner Odenwaldes und des Buntsandstein-Odenwaldes entsprechende **Trittsteine** notwendig. Diese Funktion wird im Süden des Gemeindegebietes von den Waldungen um Michelbach (Hasenberg, Latersberg) übernommen. Am Nordrand des Gemeindegebietes sind dies Gehölzstrukturen entlang des Bierbaches hin zu den Waldflächen am Wersauer Berg und Dornberg. Dieser Waldverbund findet eine Fortsetzung nach Osten auf Brensbacher Seite. In so genannten „Defiziträumen“, die arm an naturnahen Strukturen sind, sollten dagegen neue Trittsteine (extensiv genutzte Grünlandstreifen, Feldhecken, Obstbäume) geschaffen werden, um funktionale Lücken des Biotopverbundes auf der untersten Ebene zu überbrücken.

Flächen für den Biotopverbund und die –entwicklung sollen durch planungsrechtliche Festlegungen (wie durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan) oder über langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz, vgl. hierzu auch § 4 HENatG) gesichert werden (§ 3 Abs. 4 BNatSchG).

Im Landschaftsplan werden für die verschiedenen Lebensraumtypen jeweils spezifische Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Im Flächennutzungsplan werden die räumlich relevanten, der Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter dienenden Maßnahmen als flächige, linien- oder symbolhafte Darstellungen übernommen. Punktuelle und rein auf die Flächenbewirtschaftung bezogene Maßnahmen sind hingegen nicht Bestandteil des städtebaulichen Plans.

Extensive Grünlandnutzung im Auebereich

- Erhaltung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung im Auebereich
- Ausweisung von Randstreifen entlang der Gewässer von 5 – 10 m Breite zur Pufferung eventueller Einträge (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel) aus den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Vergrößerung des Retentionsraums durch Erweiterung vorhandener Mulden vornehmlich in breiten Auebereichen (Gersprenzaue)
- Verhinderung von Auffüllungen oder Bebauung im Auebereich

Aufforstungsfläche

- Neuanlage von Auwald mit standortgerechten Baumarten

Renaturierung von Fließgewässern

- Renaturierung von Fließgewässern mit deutlich veränderter Gewässerstruktur
- Rückbau und Beseitigung von Bauwerken an Fließgewässern als Initialmaßnahmen zur Entfesselung und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zur Beseitigung unnatürlicher Rückstaubereiche
- Durchführung von Maßnahmen des Gewässerunterhalts nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus, z.B. Verzicht auf technisch orientierte Sohlen- oder Uferverbauung, Erhaltung des natürlichen Sohlenmaterials
- Einbringung von Störstrukturen (wie z.B. Steinen, Totholz), zur Förderung der Eigendynamik von Laufveränderungen in begradigten Abschnitten
- Erhaltung bzw. Schaffung eines natürlichen Gewässerverlaufes durch Ausweisung von Pufferstreifen entlang der Gewässer von 5 – 10 m Breite und Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte
- Erhaltung und Entwicklung der Auenbereiche und von überschwemmungsgefährdeten Bereichen als Hochwasserretentionsräume

Erhaltung und Schaffung von Tot- und Altholzinseln

- Sicherung von vorhandenen Höhlenbäumen (Bäume mit Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrissen etc.) in den Beständen in einer Mindestdichte von ca. 7 – 10 Bäumen/ha bis zur Zerfallsphase
- Aufbau eines „Nachfolger-Netzes“ für zukünftige Höhlenbaume (also Bäume mit Anzeichen von Höhlenbildung, Pilzbefall, Sturm-, Rücke- oder Schälsschäden)
- Belassen von stehendem und liegendem Totholz in den Beständen bis zum vollständigen Zerfall, wie z.B. abgestorbene Bäume, Stümpfe abgebrochener Bäume, Baumstubben, Windwurfreste, abgebrochene Äste und Wurzelteller; anzustreben ist ein Anteil von 5% der Holzmasse
- Verzicht auf das Fällen von Horstbäumen
- Stehenlassen von Uralt-Bäumen (bevorzugt Eiche oder Buche)
- Beibehaltung hoher Umtriebszeiten

Anlage oder Erhaltung und extensive Pflege von Streuobstwiesen, Ergänzung von Obstbaumbeständen oder -reihen

- Erhaltung der Obstgehölze durch regelmäßigen Baumschnitt (Erhaltungs- und Auslichtungsschnitt), wobei Baumhöhlen erhalten und ein gewisser Grad an abgestorbenen Ästen am Baum verbleiben sollten
- Sicherung der Bestände durch regelmäßiges Nachpflanzen abgängiger Bäume, der Altbäum sollte sofern möglich belassen und der Jungbaum daneben gepflanzt werden
- Entwicklungspflege von Streuobstwiesenneuanlagen durch fachgerechten Erziehungsschnitt
- extensive Nutzung der Streuobstwiesen durch Mahd oder Beweidung ohne Dünge- und Pestizideinsatz
- bei brach gefallenen Streuobstwiesen gelegentliche Entbuschungsmaßnahmen, um fortschreitende Verbuschung oder Bewaldung zu verhindern, nach Möglichkeit Wiederaufnahme der Nutzung
- Anlage von Totholz- und/oder Lesesteinhaufen als Strukturbereicherung
- keine Einzäunungen oder Einfriedungen von Streuobstwiesen im Außenbereich
- Neuanlage von Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen durch Pflanzung von regional-typischen Hochstamm-Obstbaumsorten

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen und -reihen

- Pflanzung von Einzelbäumen entlang von Wegen und Straßen, sowie an besonders markanten Punkten in der Landschaft, z.B. Hangkanten oder an Wegekreuzungen
- Erhaltung von Bäumen bei baulichen Maßnahmen (insbesondere Straßen- und Wegebau)
- Belassen von abgestorbenen Altbäumen bzw. von mindestens 4 m hohen Baumstümpfen als Totholz für Insekten, sofern der Verkehrssicherungspflicht damit ausreichend nachgekommen wird
- Nachpflanzen abgängiger Bäume

Neupflanzung oder Ergänzung von Feldhecken bzw. Feldgehölzen

- regelmäßige Pflege von Feldhecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 20 Jahre
- Anlage von mindestens drei Meter breiten Krautsäumen als Puffer zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entlang von Feldhecken und –gehölzen
- Auszäunung von Feldhecken und –gehölzen bei Beeinträchtigungen durch Viehtritt in beweideten Bereichen
- Pflege von Feldgehölzen durch eine plenterartige Nutzung zur Erzielung eines gestuften Bestandaufbaus
- Erhöhung des Struktureichtums in Hecken und Feldgehölzen durch Einbringen bzw. Stehenlassen von Totholz oder die Errichtung von Lesesteinhaufen und Steinriegeln
- Entnahme von Nadelgehölzen oder fremdländischen Gehölzen aus Feldhecken, ggf. auch Bepflanzung der entstandenen Lücken mit geeigneten Gehölzarten
- Neuanlage von Flurgehölzen unter Berücksichtigung gebietseinheimischen (autochthonen) Pflanzmaterials, z.B. auch durch Selbstwerbung von Stecklingspflanzen aus der näheren Umgebung

- alternativ/parallel zur Pflanzung können auch Totholzhecken (Benjes-Hecken) angelegt werden durch ein lockeres Aufsichten von Gehölzschnittgut
- Bevorzugung der West- und Südränder von Wegen für Neuanlagen von Hecken bzw. Planung von in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldhecken zur Vermeidung von Schattenwurf auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

10.3.2 Kompensationsbedarf aus den Planungen des Flächennutzungsplans

Im Naturschutzrecht ist das Verfahren bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesetzlich geregelt. Eingriffe sind danach möglichst zu vermeiden und zu minimieren, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss der Verursacher durch geeignete Maßnahmen kompensieren.

§ 21 Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Innenbereichs-satzungen nach BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Damit ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig für Planung und Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Anhand der in Zukunft geplanten Eingriffe (= der im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Bauflächen und sonstigen Planungen) lässt sich eine Größenordnung für erforderliche Kompensationsflächen ermitteln. Eine Veränderung auf den Eingriffsflächen kann bei einer Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer erhöhten oder reduzierten Abschätzung des Ausgleichsbedarfs führen. Die tatsächliche Höhe des Ausgleichsbedarfs wird generell erst während der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Im Zuge der landschaftsplanerischen Beurteilung der neu ausgewiesenen Bauflächen werden Aussagen zu den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Im Flächennutzungsplan werden potentielle Räume für Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

10.4 Landwirtschaft

(nach LANDSCHAFTSPLAN)

Die Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Kulturlandschaft im Gemeindegebiet durch eine dauerhafte Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Förderung der bäuerlichen Betriebe ist ein zentrales Anliegen. Die Nutzung der Landschaft und ihrer Naturgüter soll zum Schutz von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung nachhaltiger Prinzipien erfolgen.

Die Landwirtschaft erfüllt heute nicht mehr nur die traditionelle Aufgabe der Produktion hochwertiger, gesunder Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern es kommt ihr in immer größerem Maße auch eine Bedeutung als Erhalter und Pfleger der Kulturlandschaft zu (vgl. § 5 Abs. 1 HENatG). Durch die über Jahrhunderte ausgeübte Nutzung sind viele Lebens-

räume in der Kulturlandschaft überhaupt erst entstanden, beherbergen aber heute viele selten gewordene Lebensgemeinschaften.

Naturschutz soll sich auch nicht auf einige wenige Bereiche konzentrieren sondern möglichst auf der gesamten Fläche durchgeführt werden. Eine angepasste Nutzung durch die Landwirtschaft kann die Beeinträchtigung von Schutzgütern vermeiden. Dabei wird je nach standörtlichen Gegebenheiten nur eine eher extensive Nutzung und andernorts eine eher intensive Nutzung möglich sein.

Allgemein geltende Verpflichtungen zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen bei der landwirtschaftlichen Nutzung werden konkretisiert in der sogenannten „guten fachlichen Praxis“. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 5 BNatSchG Abs. 4:

„Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.“
- Ein Umbruch von Grünland in Wasserschutzgebieten ist ebenfalls zu unterlassen. Näheres regeln die jeweiligen Verordnungen.

Eine weitere, neue, Bedeutung kommt der Landwirtschaft bei der Erzeugung erneuerbarer Energien wie Biogas, Miscanthus etc. zu.

Dorfgebiete sind traditionell von einer kleinteiligen Nutzungsmischung aus Wohnen, Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben gekennzeichnet. Die Darstellung als Gemischte Bauflächen trägt dem Fortbestand der Landwirtschaft innerhalb der Ortslagen Rechnung. Die Mehrzahl der Höfe liegt – teils historisch, teils als Aussiedlerhöfe – außerhalb der Siedlung, so dass hier auch keine Nachbarschaftskonflikte zu erwarten sind.

Bauvorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind auch im Außenbereich generell zulässig (privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB) und benötigen keine eigenen Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan. Innerhalb von Schutzgebieten aufgrund von Fachgesetzen sind im Einzelfall weitere Bestimmungen zu beachten.

10.5 Forstwirtschaft

(nach: LANDSCHAFTSPLAN)

Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist als oberstes Ziel der Aufbau naturnaher Wälder und eine nachhaltige Bewirtschaftung zu verfolgen. Der hohe Anteil an Laubholz und standortheimischen Baumarten in Fränkisch-Crumbach ist zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Ökosystems Wald ist Voraussetzung für die Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und deshalb von so grundsätzlicher Bedeutung, dass im Konfliktfall zwischen verschiedenen Zielen die Schutzfunktionen Vorrang haben sollen.

Die Forstwirtschaft nimmt in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach knapp $\frac{1}{3}$ an der Flächennutzung ein. Ein Teil der Waldflächen ist außerdem Bestandteil des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Daher ist sie ein bedeutender Partner, um Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen. Die Gemeinde nimmt als Waldbesitzer auch eine entsprechende Vorbildrolle ein.

Die in § 5 Abs. 5 BNatSchG formulierten Ziele zur Forstwirtschaft sind nur als allgemeine Leitziele zu verstehen, die es zu konkretisieren gilt. Im Unterschied zur Landwirtschaft gibt es für die Forstwirtschaft außer freiwilligen Einschränkungen im Rahmen von Zertifizierungen (z.B. FSC, PEFC) oder von Zielsetzungen im BWaldG bisher keine gesetzliche Definition einer guten fachlichen Praxis. Entsprechende Grundpflichten einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind aber bereits in § 6 HForstG fixiert.

Im Rahmen der forstlichen Planungen (Forsteinrichtungswerke) sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu würdigen. Schützenswerte Bestände können z.B. als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ ausgewiesen werden. Die im Forsteinrichtungswerk des Gemeindewalds Fränkisch-Crumbach gemachten Vorschläge für die künftigen Bestockungsziele mit einem nahezu hundertprozentigen Anteil an Laubholz sind vorbildlich und im Hinblick auf mögliche Veränderungen der klimatischen Situation vorausschauend. Eine Übernahme dieser Ziele auch in die Forsteinrichtungswerke des (Groß-)Privatwalds wäre empfehlenswert.

Durch die Planungen des Flächennutzungsplans werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Bundeswaldgesetz ist die Erhaltung des Waldes gesichert. Natürliche Waldentwicklung und Aufforstung kann aber zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen, wenn dadurch wichtige Funktionen oder gefährdete Lebensräume beeinträchtigt werden.

Der Waldanteil in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach beträgt derzeit nur 32,9% an der gesamten Fläche. Ein Waldzuwachs wäre theoretisch möglich, sollte aber zur Erhaltung des offenen Charakters der Landschaft nicht forciert werden.

Für potenzielle Ersatzaufforstungen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wurde daher nur eine einzige Fläche mit einer Größe von 1,8 ha in der Gersprenzaue östlich des Dornberges vorgeschlagen. Damit wurde das Ziel des LANDSCHAFTSRAHMENPLANS SÜDHESSEN zur Neuanlage von Auwald an der Gersprenz aufgegriffen. Auwald ist entlang der Gersprenz derzeit überwiegend nur auf einen schmalen, zumindest aber beidseitigen Gehölzsaum beschränkt. Die vorgeschlagene Fläche ist außerdem bereits von Gehölzen umgeben und nur schwierig zu bewirtschaften.

Ungeachtet dessen kann es aber aufgrund von Eingriffen (z.B. Straßenbau) erforderlich werden, dass weitere Ersatzaufforstungen durchzuführen sind. Auch bei schwierig zu bewirtschaftenden Flächen, kann die Aufforstung kleinerer Flächen im Anschluss an vorhandene Waldflächen einen notwendigen (wirtschaftlichen) Kompromiss darstellen. Aufforstungen sollten dann aber auf den verträglichsten Standorten erfolgen. Keine Aufforstungen sollten durchgeführt werden:

- in besonders geschützten Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen gemäß § 31 HENatG, sofern diese durch eine Aufforstung gefährdet werden
- auf für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Flächen, sofern ihre Funktion durch eine Aufforstung gefährdet wird
- in Randbereichen von artenreichen, stufigen Waldrändern
- auf Waldwiesen
- auf offenen Flächen im Bereich größerer Wälder (Lichtungen)
- auf landschaftsbildprägenden Freiflächen (z.B. weit einsehbare Kuppenlagen oder andere exponierte Lagen mit ästhetisch erforderlichen Freiflächen)
- auf für die landschaftsgebundene Erholung geeigneten Freiflächen (z.B. Wiesentäler, Ausblicke, Spiel- und Lagerflächen)
- in der Umgebung von Naturdenkmälern, von ortsbildprägenden Gebäuden sowie von landschaftsbildprägenden Elementen (z.B. kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke)
- in Bereichen mit kulturlandschaftlichen Besonderheiten
- in für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss wichtigen Gebieten (offene Hänge, Freiflächen), insbesondere im Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen
- innerhalb von Pufferbereichen zwischen Wald und Siedlung (Waldabstand)

Der forstrechtliche Waldausgleich sollte vielmehr auf die Flächen gelenkt werden, bei denen sich eine Waldneuanlage auch aus anderen Gründen anbietet, wie z.B. Bereiche mit sehr starker potenzieller Erosionsgefährdung. Es sollte außerdem darauf geachtet werden, dass es dabei nicht zu einer Verkürzung von Grenzlinien kommt, d.h. dass die Gesamtlänge von Waldrändern erhalten bleibt.

11 Rechtliche Bindungen

11.1 Rechtliche Bindungen nach Naturschutzrecht

11.1.1 Bestehende Schutzgebiete und –objekte

In den LANDSCHAFTSPLAN wurden rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete und -objekte gemäß Viertem Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG bzw. des Hessischen Naturschutzgesetzes HENatG nachrichtlich übernommen:

Naturschutzgebiete

Sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden durch die Obere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Es handelt sich um Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die LSG-Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 wurde jüngst sowohl hinsichtlich des Verordnungstextes als auch der Abgrenzungen novelliert. Eine kleinere Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erfolgte in Fränkisch-Crumbach durch die Änderungsverordnung vom April 2004.

Es wurde in zwei Zonen unterschieden: die Zone I zum Schutz der unteren Tallagen und des Auenbereichs und eine Zone II zum Schutz der übrigen Bereiche. Die Zone I besitzt nach § 2 Abs. 3 der Verordnung eine besondere Bedeutung für die Wasserrückhaltung, den Erosionsschutz und die Biotopvernetzung. Dem Schutzzweck dienen hier vor allem die Erhaltung, Extensivierung bzw. Wiederherstellung des Grünlandes sowie die Sicherung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit ausgeprägten Ufergehölzsäumen.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Natura2000-Gebiete in Hessen ist nach §61 Abs.2 Nr. 1 HENatG die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße-Odenwald“ zum 09.03.2008 außer Kraft getreten.

Naturdenkmale

Naturdenkmale werden per Rechtsverordnung von der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. Es handelt sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Tabelle 8 Naturdenkmale im Gemeindegebiet

Bezeichnung	Gemarkung	Schutzobjekt	Verordnung vom
Eiche	Fränkisch-Crumbach	Einzelbaum	22.06.1996
Kohlplatzeiche	Fränkisch-Crumbach	Einzelbaum	22.06.1996
Wildweibchenstein	Fränkisch-Crumbach	Felsgruppe	22.06.1996
Fallender Bach (Fallendes Wasser)	Fränkisch-Crumbach	Felsgruppe mit Bach	22.06.1996

An Naturdenkmalen sind in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach neben Einzelbäumen auch zwei Felsgruppen ausgewiesen. Ihre Bedeutung haben die Baum-Naturdenkmale aufgrund ihres stattlichen Wuchses. Die Kohlplatzeiche ist allerdings stark in ihrer Vitalität beeinträchtigt. Sie steht unmittelbar am Waldrand westlich des Weilerts und steht in Konkurrenz zu den benachbarten Waldbäumen. Im Sommer 2005 wies sie nur noch vergleichsweise wenig Blattmasse auf. Auch bei unterstützenden Maßnahmen muss hier mittelfristig mit dem kompletten Absterben der Eiche gerechnet werden.

Das andere Baum-Naturdenkmal findet sich nur knapp 300 m nördlich der Kohlplatzeiche zwischen zwei Gehöften des Weilers Erlau. Die Eiche verfügt über einen Kronendurchmesser von 30 m und überragt dabei zwei Gebäude der Vierseithöfe. Dies führt regelmäßig auch zu Problemen, nicht nur durch den starken Laubanfall, sondern vor allem durch herabfallende Starkäste, die die Dächer beschädigt haben.

Der Wildweibchenstein ist eine markante Felsgruppe aus Granit zwischen der Ruine Rodenstein und der Laudenauer Freiheit. Sie stellt einen naturnahen Hangabschnitt innerhalb eines Laubwaldbereiches dar mit der typischen Abfolge von Felsformation und blockschuttdurchsetztem Hangfuß. Auch beim Naturdenkmal „Fallender Bach“ handelt es sich um einen anstehenden Granitfelsen mit einem kleinen Wasserfall. In den Verlauf des Fließgewässers oberhalb des Felsens wird allerdings gelegentlich eingegriffen, um den Wasserfall zu erhalten.

Europäisches Netz NATURA 2000: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

Unter NATURA 2000 versteht man das kohärente, europäische Biotopverbundnetz der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa. Es setzt sich aus den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie zusammen. Innerhalb der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gilt das sog. Verschlechterungsverbot, d.h. dass der gegenwärtige Zustand des Gebietes zu erhalten ist und sich keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, erfolgen dürfen. Dies wird durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen gewährleistet. (Art. 6 FFH-Richtlinie) Ferner gilt das sog. Optimierungsgebot, in welchem ausgesagt ist, dass gegebenenfalls Landschaftselemente,

die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, auch neu geschaffen werden sollen, um die Vernetzung von „NATURA 2000“ zu verbessern (Art. 3 FFH-Richtlinie). Diese Schutzbestimmungen sind auch auf die europäischen Vogelschutzgebiete anzuwenden.

Ein Teil der Waldungen entlang des Neunkircher-Höh-Odenwaldes in Fränkisch-Crumbach liegt in dem „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Site of Community Importance – SCI) gemäß FFH-Richtlinie unter dem Namen „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ und der NATURA 2000-Nr. DE 6218-302. Das FFH-Gebiet umfasst insgesamt sieben verschiedene Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von 3.658 ha. Es liegt hauptsächlich in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Bergstraße. Auf den Odenwaldkreis entfällt lediglich ein Anteil von 10% der Gebietsfläche und zwar mit Waldflächen in den Gemeinden Brensbach, Fränkisch-Crumbach und Reichelsheim. Im Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach – und zwar im Märkerwald (Gemeindewald Fränkisch-Crumbach) – liegen dabei ca. 156 ha des FFH-Gebietes (entsprechen 4,3%). Insbesondere im Bereich des Burgwaldes bei der Ruine Rodenstein kann die Abgrenzung fachlich nicht nachvollzogen werden, da die dort befindlichen schutzwürdigen Bereiche (insbesondere um den Wildweibchenstein) nicht in das FFH-Gebiet integriert wurden.

Es handelt sich um Buchenwaldbestände des Vorderen Odenwaldes mit zum Teil sehr gut ausgebildeten natürlichen Blockhalden. Vorläufiges Entwicklungsziel dieses Gebietes ist die Erhaltung strukturreicher Buchenwaldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil und Sicherung der Kammmolch- und Gelbbauchunkenpopulation durch Erhaltung der Laichgewässer.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) bestehen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach bisher keine.

11.1.2 Geplante Schutzgebiete und -objekte

Über den Bestand hinaus macht der LANDSCHAFTSPLAN auch Vorschläge für zukünftig auszuweisende Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht bzw. diskutiert die Aktualität der Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit. Die Unterschutzstellung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Geplante Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 26 HENatG)

In der Gemeinde Fränkisch-Crumbach gibt es derzeit verschiedene Einzelbäume und Baumreihen (überwiegend Eichen), die aufgrund ihres stattlichen Wuchses und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild die Voraussetzung nach § 26 HENatG erfüllen.

Tabelle 9: Geplante Naturdenkmale

Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche	Vorschlag durch
Winterlinde bei Schleiersbach	bedeutender Einzelbaum	-	Hessische Biotopkartierung (HBK 6219/2374)

Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche	Vorschlag durch
Eichenreihe am Dornberg	markante Baumreihe	-	LP
Eiche bei der Schalmühle	markanter Einzelbaum	-	BASAN et al. 1985, LP
Eichen südlich des Bocksberges	markante Baumgruppe	-	LP
„Drei Tannen“ auf dem Lohberg	markanter Einzelbaum	-	Gemeinde

Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 27 HENatG)

In der Hessischen Biotopkartierung wird die Feuchtwiese bei der Holzwiese aufgrund ihrer großen Ausbildungsvielfalt der vorkommenden Pflanzengesellschaften feuchter Standorte als besonders schutzwürdig angesehen. Um das schützenswerte Grünland in seiner Ausprägung zu erhalten und auch weiter zu entwickeln sind auch die angrenzenden frischen Bereiche in den geschützten Landschaftsbestandteil einzubeziehen. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer besonderen Lage und der vorhandenen Strukturen auch eine entsprechende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Tabelle 10: Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche	Vorschlag durch
Feuchtwiese zwischen Messbach und der Holzwiese	Erhaltung von extensiv genutztem Frisch- und Feuchtgrünland, Schutz seltener Pflanzenarten, Pflege des Landschaftsbildes	3,4 ha	Hessische Biotopkartierung (HBK 6218/1748, Komplex 97)

11.1.3 Gesetzlich geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile

Neben den per Rechtsverordnung festgesetzten Schutzgebieten besitzen noch eine Reihe weiterer Flächen einen besonderen Schutz. Ihre Zerstörung oder eine sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist verboten. Ihre Schutzqualität ist damit ähnlich wie von Naturschutzgebieten, sie benötigen aber kein Ausweisungsverfahren. Dazu gehören bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile, die in § 30 BNatSchG, der in § 31 HENatG noch ausgeweitet und konkretisiert wurde, aufgeführt sind. In der Gemeinde Fränkisch-Crumbach sind dies v.a.

- Block- und Hangschuttwälder
- Bachauen- und Erlensumpfwald
- Gebüsch feuchter Standorte
- extensiv genutzte Streuobstbestände im Außenbereich
- naturnahe Bachabschnitte (ab einer Länge von 50 m)
- ungefasste Quellbereiche
- feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte (ab 100 m² Fläche)
- Klein- und Großseggenriede

- seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen
- offene Felsbildungen, Felswände

Diese Lebensräume bilden einen Grundbestandteil des Biotopverbundes (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG, § 8 Abs. 3 HENatG). Derzeit beträgt der Anteil der geschützten Lebensräume am Offenland in Fränkisch-Crumbach bereits über 7%. Dazu kämen noch alle Biotope hinzu, die aufgrund ihrer linearen Ausprägung nicht in diese Berechnungen Eingang gefunden haben, wie Felswände oder naturnahe Fließgewässer, die aber einen wesentlichen Anteil am Biotopverbund haben. Des Weiteren sind für solch einen Biotopverbund auch die Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs und die Feldhecken einzubeziehen, die nicht unter § 31 HENatG fallen. In Fränkisch-Crumbach wäre damit hinsichtlich des Offenlandes das Mindestqualitätsziel von § 3 Abs. 1 BNatSchG schon annähernd erfüllt, das einen Anteil von 10% der Landesfläche am Biotopverbund vorsieht.

Im Flächennutzungsplan werden die Grenzen der im Landschaftsplan aufgenommenen geschützten Biotope dargestellt.

11.1.4 Rechtsverbindliche Ausgleichs- und Ersatzflächen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind – sofern sie nicht vermieden werden können – auszugleichen (vgl. § 18ff BNatSchG, § 12ff HENatG). Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind, unterliegen einer Zweckbindung, damit der Ausgleich des Eingriffes sichergestellt ist. Hier sei explizit auch auf die Bestimmungen von § 18 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 2 Abs. 4 und 5 KV (Kompensationsverordnung) hingewiesen, die die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen und –flächen zum Gegenstand haben.

Eingriffe im Zuge der Bautätigkeit in Brensbach wurden bisher häufig direkt auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen. Wurden separate Flächen im Rahmen der Bebauungsplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder einem anderen Genehmigungsverfahren für einen Ausgleich vorgesehen, sind diese im Planblatt dargestellt und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 11: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und sonstiger Festsetzungen in Fränkisch-Crumbach

Nr.	Gemarkung und Flurstück	Art der Festsetzung	rechtskräftig seit	Maßnahme	durchgeführt
1	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 9, Flst.-Nr. 636/1, 640, 641	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südost, Teil 2“	05.06.1992	Anlage einer Wiese	teilweise
2	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 5, Flst.-Nr. 108/9	Bebauungsplan „Grund“	18.06.1993	Ergänzung Streuobstbestand, Gehölzerhaltung	-
3	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 30, Flst.-Nr. 224	Bebauungsplan „Hexenberg“	08.09.1995	Erhaltung Bäume, Sträucher und Wiese	ja

Nr.	Gemarkung und Flurstück	Art der Festsetzung	rechtskräftig seit	Maßnahme	durchgeführt
4	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 4, Flst.-Nr. 4/1, 5/1, 6/1, 7/1	Bebauungsplan „Hexenberg“	08.09.1995	extensiv genutzte Wiese, Hochstaudenvegetation, Gehölzpflanzung	teilweise
5	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 4, Flst.-Nr. 25/3, 31/1, 38/1-4, 39/1-4, Fl. 5, Flst.-Nr. 35/2-3, 36/1-3, 37/2, 38/1-5, 39/1, 42/1, 45/2	LBP „Ausbau des Grundbaches in Fränkisch-Crumbach“		Entwicklung von Nassgrünland und Ufergehölz, Pflanzung von Einzelbäumen und einer Baumreihe	-
6	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 9, Flst.-Nr. 183/3, 184/3	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südost, Teil 3“	04.07.2003	Anlage einer extensiv genutzten Wiese, Gehölzpflanzung	teilweise
7	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 32, Flst.-Nr. 167	Abrundungssatzung „Friedhofstraße“	07.07.2006	Anlage einer Streuobstwiese	-
8	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 7, Flst.-Nr. 100/2	Abrundungssatzung „Friedhofstraße“	07.07.2006	Anlage einer Streuobstwiese	-
9	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 2, Flst.-Nr. 67	Abrundungssatzung „Friedhofstraße“	07.07.2006	Umwandlung von Acker in intensiv genutztes Grünland	ja
10	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 32, Flst.-Nr. 159	Abrundungssatzung „Friedhofstraße“	07.07.2006	Erhaltung einer Streuobstwiese	ja
-	Gmkg. Fränkisch-Crumbach, Fl. 2, Flst.-Nr. 66/1 (nördlicher Teil)	Öko-Konto	17.02.2006	Umwandlung von Acker in intensiv genutztes Grünland	ja

Die Ausgleichsflächen sind rechtlich verbindlich festgesetzt und stehen für andere Nutzungen nicht zur Verfügung. Sie sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

11.2 Schutzgebiete nach anderen Fachgesetzen

11.2.1 Schutzgebiete nach Hessischem Wassergesetz (HWG)

11.2.1.1 Grundwasserschutz

Aufgrund des Wasserreichtums des Vorderen Odenwaldes gibt es eine Reihe von Wasserschutzgebieten nach § 33 HWG (entspricht § 29 HWG a.F.), die sich auf Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach befinden.

Tabelle 12: Wasserschutzgebiete nach § 33 HWG in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach

Gebiets-Nr.	Bezeichnung	Zonen	Fassung	Verordnung vom
437-041	Brunnen I, II und III	I, II, III	Brunnen	10.03.1989
437-076	Trinkwassergewinnungsanlage „Ober-Gersprenz“	I, II, III	Brunnen	10.12.1982
437-091	Trinkwassergewinnungsanlage Nieder-Kainsbach	III	Brunnen	22.04.2004

Das Wasserschutzgebiet in der Gersprenzaue (437-041) wird derzeit neu festgesetzt (437-042), um den Brunnen IV zu integrieren. Im Neufestsetzungsverfahren werden die Schutzgebietsgrenzen für den neuen Brunnen IV festgelegt und die Verordnung an die seit 1996 geltende Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten angepasst. Die voraussichtliche künftige Abgrenzung ist im Planblatt bereits dargestellt.

11.2.1.2 Schutz von Oberflächengewässern

Überschwemmungsgebiete nach § 13 HWG wurden für die Gersprenz (Verordnung vom 30.01.2002, StAnz 7/2002) förmlich festgestellt. Weiterhin sind im Regionalplan Südhessen bereits geplante Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer entlang des Bier- und Güttersbaches, des Baches aus der Frohdelle, des Crum-, Springers-, Michel- und Eberbaches ausgewiesen. Diese sind gemäß Begründung zu Ziel 4.2 des Regionalplans Südhessen „als künftig zu entwickelnder Auen- und Retentionsraum anzusehen“. Konkrete Arbeitskarten zur Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten liegen aber noch nicht vor.

Als weitere Schutzgebiete sind gemäß § 12 HWG die Uferbereiche anzusehen. Es handelt sich um die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen. Für die Uferbereiche sind die Verbote des § 14 HWG zu beachten.

11.2.2 Schutzgebiete nach Hessischem Forstgesetz (HFG)

Schutzgebiete nach § 22 (Schutzwald, Bannwald) bzw. § 23 HForstG (Erholungswald) bestehen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach aktuell keine.

Der Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ wurde noch nach § 24 HForstG a.F., der durch § 25 HENatG ersetzt wurde, ausgewiesen. Der Naturpark genießt aber Bestandsschutz nach altem Recht.

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach ist Bestandteil des Naturparks Bergstraße-Odenwald, der die Landkreise Bergstraße und Odenwaldkreis umfasst. Die Verordnung zum Naturpark stammt aus dem Jahre 1960. Seinen eigentlichen Schutzstatus erhält ein Naturpark erst über die Festsetzung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Diese Forderung wurde früher durch die Festsetzung des LSG Bergstraße-Odenwald erfüllt (mittlerweile außer Kraft, siehe oben). In Hessen wurden Naturparke aufgrund des früheren § 24 HForstG a.F. in „großräumigen Landschaften von übergebietlicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen“ ausgewiesen. Die Novelle des HENatG ergänzt und präzisiert die Ausweisung von Naturparks um die Kriterien der besonderen Eignung der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung in der Natur und der Entsprechung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Erholung und des Fremdenverkehrs.

11.2.3 Schutzobjekte nach Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen die nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Auch in Aussicht genommene Festsetzungen sollen vermerkt werden.

In Fränkisch-Crumbach stehen sowohl verschiedene Gebäude als auch Kleindenkmäler (Sachteile, Grenzsteine, Gedenksteine) unter Denkmalschutz. Diese sind alle in der Denkmaltopographie des Odenwaldkreises inventarisiert (TEUBNER & BONIN 1998). Darin fehlt allerdings eine Reihe von Grenzsteinen, die unabhängig davon alle als Rechtsdenkmäler unter Denkmalschutz stehen, sofern sie vor 1900 gesetzt wurden.

Eine Liste der Denkmäler findet sich im Anhang. Aus Gründen der Planlesbarkeit wurde im Flächennutzungsplan auf eine Darstellung der Einzeldenkmäler verzichtet.

Ferner besteht ein Schutz für zwei Gesamtanlagen (Ensembles), also Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihm verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen. Zum einen handelt sich hierbei um die Gesamtanlage „Fränkisch-Crumbach“. Darin einbezogen sind neben dem Schloss der Freiherren von Gemmingen-Hornberg, die Kirche, das ehemalige Rentamt, der Gemmingen'sche Wirtschaftshof und der große Park. Zum anderen um die Gesamtanlage „Weiler Güttersbach“ mit zwei großen, vierseitig geschlossenen Hofreiten. Die Grenzen der Ensemblebereiche sind im Planblatt eingetragen.

Daneben gibt es verschiedene Bodendenkmäler (siehe Tabelle 15) im Sinne von § 19 DSchG, die gemäß § 16 Abs. 1 weder zerstört noch beseitigt, in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder umgestaltet werden dürfen. Es konnten auch verschiedene vorgeschichtliche Streufunde gemacht werden. Aufgrund der langen Besiedlungskontinuität ist durchaus mit weiteren Funden zu rechnen. Die Bodendenkmäler werden im Flächennutzungsplan durch Symboleintrag gekennzeichnet.

12 Flächenübersicht

Tabelle 13: Gegenüberstellung Bestandsplan – Aktuelle Flächendarstellungen

Nutzungsart		Fläche in ha		Fläche in ha	
		Bestandsplan		FNP neu	
		absolut	%	absolut	%
Bauflächen	Wohnbauflächen	51,8	3,2	55,5	3,5
	Gemischte Bauflächen	34,5	2,1	34,8	2,2
	Gewerbliche Bauflächen	7,5	0,5	10,9	0,7
	Sonderbauflächen	0,0	0,0	1,0	0,1
	insgesamt	93,8	5,8	102,2	6,5
Flächen für den Gemeinbedarf		2,4	0,1	2,4	0,1
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	Flächen für den Straßenverkehr	8,0	0,5	8,0	0,5
	Flächen für Bahnanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
	insgesamt	8,0	0,5	8,0	0,5
Flächen für die Ver- und Entsorgung		0,9	0,1	0,9	0,1
Grünflächen		18,5	1,2	19,3	1,2
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	941,8	58,5	933,5	57,9
	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	536,9	33,4	536,9	33,4
	insgesamt	1478,7	91,9	1470,4	91,3
Wasserflächen		6,5	0,4	6,5	0,4
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen		0,0	0,0	0,0	0,0
Flächen für den Naturschutz		0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtfläche		1608,8	100,0	1608,8	100,0

13 Anhang

13.1 Schutzobjekte nach Denkmalschutzrecht

Tabelle 14: Kulturdenkmäler in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (nach TEUBNER & BONIN 1998, ergänzt nach Angaben Kreisausschuss des Odenwaldkreises 2008)

Objekt	Lage	Gemarkung	Flurstück
Ehemalige Kellerei (Rentamt), spätes 17. Jahrhundert	Bahnhofstraße 2	Fränkisch-Crumbach	Fl. 1, Flst.-Nr. 85/5
Evangelische Pfarrkirche, 1485	Bahnhofstraße 4	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 84
Schloss der Herren von Gemmingen mit Hofgut und Landschaftspark	Darmstädter Straße 1-5a	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 85/5
Wirtshaus „Zum Dicken Schorsch“, 1739	Darmstädter Str. 11	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 86
Fachwerkhaus, 18. Jahrhundert	Elisabethenstr. 18	Fränkisch-Crumbach	Fl. 33, Flst.-Nr. 102/1
Ehemalige Synagoge, 1874	Erbacher Straße 11	Fränkisch-Crumbach	Fl. 32, Flst.-Nr. 46
Villa Dauernheim, 1904	Erbacher Straße 51	Fränkisch-Crumbach	Fl. 32, Flst.-Nr. 68
Sachteil: Eckständer, 1716	Parkweg 5	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 102/3
Ehemaliges Pretlack'sches Palais (jetziges Rathaus), 1719	Rodensteiner Str. 8	Fränkisch-Crumbach	Fl. 32, Flst.-Nr. 5/1
Villa, nach 1900	Rodensteiner Straße 54	Fränkisch-Crumbach	Fl. 6, Flst.-Nr. 1/8
Tagelöhnerhaus, um 1900	Römersberg 27	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 141
Ehemalige Sarolta'sche Schule (von Gemmingen'sches Rentamt), 1754	Saroltastraße 3-5	Fränkisch-Crumbach	Fl. 33, Flst.-Nr. 61
Schmiede, 1841	Schafhofgasse 1	Fränkisch-Crumbach	Fl. 33, Flst.-Nr. 122/1
Fachwerkwohnhaus, spätes 18. Jahrhundert	Schleiersbacher Straße 3	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 87
Wohnhaus einer Hofreite, spätes 18. Jahrhundert	Schleiersbacher Straße 5	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 88
Fachwerkwohnhaus, Mitte 18. Jahrhundert	Schleiersbacher Straße 6	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 101/1
Tagelöhnerhäuser, um 1800	Wingertsgasse 1	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nr. 110
Schmahlmühle, 1775	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 9, Flst.-Nr. 623
Steg-Mühle, 1796	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 10, Flst.-Nr. 31
Sandsteinbrücken, 1870	K 79	Fränkisch-Crumbach	-
Hof Schleiersbach, ca. 1880	Schleiersbach 1	Fränkisch-Crumbach	Fl. 3, Flst.-Nr. 160/2

Objekt	Lage	Gemarkung	Flurstück
Hof „Wasserloch“, Mitte 18. Jahrhundert	Holzweise	Fränkisch-Crumbach	Fl. 19, Flst.-Nr. 57/1
Hofreite, 1819	Bierbach	Fränkisch-Crumbach	Fl. 15, Flst.-Nr. 89/1
Hof, 1711	Eberbach, Nr. 271	Fränkisch-Crumbach	Fl. 25, Flst.-Nr. 34
Fachwerkwohnhaus, 1763	Erlau 1	Fränkisch-Crumbach	Fl. 21, Flst.-Nr. 53
Wohnhaus, Mitte 18. Jahrhundert	Erlau 2	Fränkisch-Crumbach	Fl. 25, Flst.-Nr. 144
Wohnhaus eines Vierseithofes, spätes 18. Jahrhundert	Erlau 3	Fränkisch-Crumbach	Fl. 25, Flst.-Nr. 147/1
Vierseithof, 1850	Güttersbach 1	Fränkisch-Crumbach	Fl. 20, Flst.-Nr. 95/1
Vierseithof, 1829	Güttersbach 2	Fränkisch-Crumbach	Fl. 20, Flst.-Nr. 60/1
Ruine Rodenstein	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 24, Flst.-Nr. 74/1
Hofgut Rodenstein	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 24, Flst.-Nr. 73/3
Keilsteinbrücke „ehem. Mühlgraben an der Dornmühle“	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 14, Flst.-Nrn. 43/1, 43/2
Keilsteinbrücke von 1845	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 13, Flst.-Nrn. 50/5, 51
Gesamtanlage Fränkisch-Crumbach	Abgrenzung siehe Planblatt	Fränkisch-Crumbach	Fl. 20, Flst.-Nrn. 58/2, 60/4, 61/1, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1, 97/2, 98/1, 123/1 tlw.
Gesamtanlage Weiler Güttersbach	Abgrenzung siehe Planblatt	Fränkisch-Crumbach	Fl. 31, Flst.-Nrn. 84, 85/13

Tabelle 15: Bodendenkmäler in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Quelle: schriftl. Mittl. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE)

Objekt	Lage	Gemarkung	Flurstück
Burgruine Rodenstein	Außerhalb	Fränkisch-Crumbach	Fl. 24, Flst.-Nr. 74/1
Grabhügel	westliche Gemarkungsgrenze	Fränkisch-Crumbach	
Grabhügel	nordwestliche Gemarkungsgrenze, „Herrnwald“	Fränkisch-Crumbach	

13.2 Verzeichnisse

Verzeichnis der Tabellen	Seite
Tabelle 1: Flächenbilanz Bestandsplan 2006.....	18
Tabelle 2: Bebauungspläne Wohnen seit 1990.....	30
Tabelle 3: Reserveflächen und Bebauungspläne für Gewerbe seit 1990	32
Tabelle 4: Bauformen und zugehörige Dichtewerte	38
Tabelle 5: Wohn- und Gemischte Bauflächen.....	38
Tabelle 6: Gewerbliche Bauflächen.....	43
Tabelle 7: Altablagerungen auf Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Quelle: ALTIS, Stand: 04/2005).....	57
Tabelle 8 Naturdenkmale im Gemeindegebiet	75
Tabelle 9: Geplante Naturdenkmale.....	76
Tabelle 10: Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile	77
Tabelle 11: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und sonstiger Festsetzungen in Fränkisch-Crumbach	78
Tabelle 12: Wasserschutzgebiete nach § 33 HWG in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach..	80
Tabelle 13: Gegenüberstellung Bestandsplan – Aktuelle Flächendarstellungen	82
Tabelle 14: Kulturdenkmäler in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (nach TEUBNER & BONIN 1998, ergänzt nach Angaben Kreisausschuss des Odenwaldkreises 2008)	83
Tabelle 15: Bodendenkmäler in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Quelle: schriftl. Mittl. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE).....	84

Verzeichnis der Abbildungen	Seite
Abbildung 1: Ablaufschema Flächennutzungsplanung	7
Abbildung 2: Lage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach im südhessischen Raum	11
Abbildung 3 Flächennutzung in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.....	14
Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung des Gemeindegebietes der Gemeinde Fränkisch- Crumbach im Maßstab 1 : 200.000 (grau unterlegt: Gemeindegebiet Fränkisch- Crumbach; gestrichelt: Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten; Quelle: KLAUSING 1967).....	19
Abbildung 5: Einwohnerzahlen.....	22
Abbildung 6: Bevölkerungsbewegung	22
Abbildung 7: Altersaufbau der Bevölkerung	23
Abbildung 8: Bevölkerungsprognosen.....	25
Abbildung 9: Betriebsgrößenklassen in der Landwirtschaft	26
Abbildung 10: Beschäftigte in den Wirtschaftssektoren (HSL, 2005).....	29
Abbildung 11: Verkehrsnetz Öffentliche Buslinien	50

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtschV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22. April 1993 (BGBl. I: S. 466)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
DSchG	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 439)
EnEG	Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684)
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.

EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 368ff)

FoVG	Forstvermehrungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851)
HForstG	Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567)
HJagdG	Hessisches Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638)
HWG	Hessisches Wassergesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokennen, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624)
LEP Hessen	Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2) in der Fassung der Veröffentlichung vom 12. Januar 2003 (GVBl. I S. 62) Geändert durch Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007 (GVBl. I S. 406, berichtigt in GVBl. I S. 578 vom 20. September 2007)
LSG-Verordnung „Bergstraße/Odenwald“	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 22. April 2002 (StAnz. 19/2002, S. 1777-1796), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 06. August 2007 (StAnz. 34/2007, S. 1642f), außer Kraft getreten am 09. März 2008 (StAnz. 11/2008, S. 651)

NATURA2000-VO	Verordnung über die NATURA2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30ff)
Ozon-Richtlinie	Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 2. 2002 über den Ozongehalt der Luft (Amtsblatt EG L 67, S. 14-30)
RP Südhessen	Regionalplan Südhessen 2000, beschlossen durch die Regionalversammlung Südhessen am 10. Dezember 1999, neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 23. August 2004, bekanntgemacht vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13. September 2004 (StAnz 37/2004, S. 2937)
TrinkwV	Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
Umgebungslärm-richtlinie	Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EWG: L 103 vom 25. April 1979, S. 1 – 18), geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EWG: L 223 vom 13. August 1997, S. 9 – 17), zuletzt geändert durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, [...] und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU L 236 vom 23. September 2003 S. 667 – 676)
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG L 331 vom 15. Dezember 2001)